

Gemeinsame Stellungnahme („Sammelstellungnahme“) der Umwelt- und Naturschutzverbände/-vereine im „Wassernetz Niedersachsen/Bremen“ sowie weiterer im Gewässerschutz engagierter Gruppen und Personen

An:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3
Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Betreff: Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms anhand des niedersächsischen Teils der Flussgebietseinheit Weser gemäß Artikel 11 und 13 der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Grundlagen/Gewässerbewertung.....	4
2.1 Ausweisung erheblich veränderter Gewässer (HMWB).....	5
3. Wasserentnahme.....	7
4. Maßnahmen.....	8
4.1 Maßnahmen Grundwasser.....	9
4.2 Maßnahmen Oberflächenwasserkörper.....	11
4.3 Maßnahmen grundwasserabhängige Landökosysteme.....	15
4.4 Prioritäre Stoffe.....	16
4.5 Verminderte Umweltziele.....	17
5. Gewässerunterhaltung.....	18
6. Auswirkungen des Klimawandels.....	19
7. Wasserdienstleistungen und Kostendeckung.....	20
8. Umsetzung.....	21
9. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	21
9.1 Gebietskooperationen.....	23
10. Finanzierung.....	26
11. Fazit.....	27

1. Einleitung

Die Umwelt- und Naturschutzverbände/-vereine in Niedersachsen und Bremen begrüßen die Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme als Anhörungsdokumente zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, in der Hoffnung, die Umsetzung der WRRL in Niedersachsen und Bremen voranbringen zu können.

Nachdem im Jahre 2004 durch die landesweite Bestandsaufnahme ein Bild von der ökologischen Situation, in der sich unsere Gewässer befinden, gezeichnet wurde und im Jahre 2008 die „wichtigen Bewirtschaftungsfragen“ definiert waren, tritt die Umsetzung der WRRL nun in ihre entscheidende Phase ein: die Umsetzung von gezielten Maßnahmen um gegenüber den festgestellten Beeinträchtigungen ökologische Verbesserungen an den niedersächsischen/bremischen Gewässern im Sinne der Richtlinienziele zu erreichen – u.a. den „Guten Ökologischen Zustand“.

Das Einzugsgebiet der Weser ist für Niedersachsen das flächenmäßig und naturräumlich bedeutsamste der insgesamt vier Flusseinzugsgebiete. Es beheimatet eine Vielzahl verschiedener einzigartiger Ökosysteme und geschützter Arten. Als Fischwanderoute ist die Weser von internationaler Bedeutung. Für den Schutz und die Förderung der natürlichen Biodiversität dieser Lebensader tritt das Wassernetz Niedersachsen/Bremen ein.

Mit der WRRL ist nun erstmals ein Instrument gegeben, durch das klare Vorgaben für den Schutz und die ökologische Verbesserung von Flüssen, Seen, Grundwasser und Küstengewässern, aber auch gewässerabhängigen Landökosystemen gemacht werden. Für ihre konsequente Umsetzung engagieren wir uns, auch in den niedersächsischen Gebietskooperationen.

Erhebliche Mängel der Planentwürfe gefährden die Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser Stellungnahme müssen für die Planentwürfe (BWP u. MNP) erhebliche substantielle Mängel feststellen, welche aus ihrer Sicht die adäquate Umsetzung zahlreicher WRRL-Bestimmungen sowie die Erreichung der Umwelt-/Bewirtschaftungsziele erheblich gefährden oder sogar unmöglich machen könnten. Auf hunderten Seiten Papier ist keine einzige konkrete Maßnahme zu finden. So wird der/dem interessierten BürgerIn nicht nur die Möglichkeit verwehrt, sich effektiv in die Umsetzung von Maßnahmen einzubringen, sondern auch das Interesse genommen, sich weiter mit der WRRL-Umsetzung zu befassen.

Auch müssen wir erhebliche Datenlücken feststellen. So fehlt für den Großteil der Wasserkörper (WK) eine chemische Bewertung. Zu den grundwasserabhängigen Landökosystemen (LÖS) fehlt praktisch jede Angabe (bis auf den Verweis auf Schutzgebietsregelungen). Auch fehlt das Bewirtschaftungsziel für, nach dem jetzigen Stand der Planentwürfe, über 90% der Oberflächenwasserkörper – das Gute Ökologische Potenzial (GÖP). Angesichts des enormen Abbaus von Personalstellen im niedersächsischen behördlichen Naturschutz seit Auflösung des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie vor gut vier Jahren verwundert es nicht, dass bei der Abarbeitung eines solchen Generationen-Projektes wie der WRRL (neben NATURA 2000 u.a.) Engpässe entstehen. Umso unverständlicher bleibt der personelle „Kahlschlag“ im Naturschutz für uns, besteht die WRRL doch bereits seit dem Jahr 2000.

Die Planentwürfe erfüllen aus unserer Sicht ihren Zweck nicht, die Erreichung der Bewirtschaftungsziele bis zum Jahr 2015 aufzuzeigen und müssen daher zurückgezogen werden. Wir fordern eine umgehende Überarbeitung, Konkretisierung und Fokussierung der

Planentwürfe, die anschließend erneut für ein halbes Jahr zur Anhörung ausgelegt werden sollten.

Nichtsdestotrotz erläutern wir diese Mängel im Folgenden, ergänzt um Vorschläge und Forderungen, wie aus unserer Sicht adäquat nachgebessert werden müsste.

Die Beteiligung der Verbände bzw. der interessierten Öffentlichkeit an der WRRL-Umsetzung begrüßen wir generell als effektives Element zur demokratischen Gestaltung und fachlichen Bereicherung der Wasserwirtschafts- und Naturschutzpolitik. Unsere ehrenamtlichen Beteiligungen bspw. in Form von vorangegangenen Stellungnahmen, Mitarbeit in den Gebietskooperationen oder in bereits durchgeführten/laufenden Modellprojekten und Renaturierungsmaßnahmen waren jedoch sehr zeit- und energieaufwendig. Umso schwerer wiegt die Enttäuschung ob der überwiegenden Nichtberücksichtigung dieser Bemühungen in den Plänen und bleibt uns ganz unverständlich.

Auf die im Folgenden benannten Mängel und Fehlentwicklungen wurde von Verbändeseite z.T. schon vor geraumer Zeit hingewiesen; so etwa zur Ausweisung von „erheblich veränderten“ Wasserkörpern durch die Gebietskooperationen. Hier gingen von Naturschutzseite neben den GK-internen sogar gesondert Stellungnahmen an das Niedersächsische Umweltministerium.

Die niedersächsischen und bremischen WK sollten uns wichtig genug sein, dass wir sie nicht dem gleichen Schicksal aussetzen, wie es teilweise bei den NATURA 2000-Schutzgebieten geschah. Aus unserer Sicht steuert die Umsetzung der WRRL in einigen Punkten auf eine ähnliche Gefahr zu, die ebenfalls in ein Vertragsverletzungsverfahren mit empfindlichen Strafzahlungen münden könnte.

Aufgrund der Fülle strittiger Punkte in den Plänen wurde die vorliegende Stellungnahme in Form eines Kataloges, bestehend aus vielen „Einzel-Statements“, erstellt.

Das Fazit am Ende dieses Dokumentes fasst wesentliche Kritikpunkte und Forderungen noch einmal zusammen.

2. Grundlagen/Gewässerbewertung

Vorwand „bestehender Forschungsbedarf“ kann große Datenlücken und fehlende Bewertungen nicht entschuldigen

Hier zeigen sich nach wie vor eklatante Lücken, aufgrund derer einige der Bewertungen nach den vorgesehenen Qualitätskomponenten nicht wie vorgeschrieben durchgeführt werden konnten. Dies betrifft bspw. die Gewässerbewertung anhand von Wasserpflanzen (Makrophyten) nach dem Bewertungssystem „PHYLIB“ oder die Bewertung nach Fischfauna („FIBS“). Auch eine Definition des Guten Ökologischen Potenzials (GÖP) fehlt bislang. Aufgrund dieser fehlenden Daten besteht eine Bewertung der WK bisher nur in Teilen. Für die Maßnahmenplanung an den 84% „erheblich veränderten und künstlichen Gewässern“ (HMWB) fehlt bislang die Grundlage. Es ist unklar, auf welche Weise der ökologische Zustand dieser HMWB überhaupt bewertet wurde und wie die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Erreichung des GÖP, die bis 2012 umgesetzt sein müssen, geplant werden sollen. Auch die Einstufung von künstlichen Seen basiert auf unzureichender Grundlage (bisher ausschließlich anhand ihrer Trophie).

Von den insgesamt 961 Fließgewässer-Wasserkörpern sind mit Stand 04.11.2008 lediglich 63 WK hinsichtlich ihres chemischen Zustandes bewertet worden; eine umfassende Einschätzung der chemischen Belastung unserer Flüsse und Bäche ist auf Grundlage der Anhörungsdokumente (Pläne) nicht möglich. Daher können zu diesem Punkt auch keine konkreten Stellungnahmen erfolgen.

Für die stehenden Gewässer ist im BWP hinsichtlich des chemischen Zustands lediglich das Steinhuder Meer aufgeführt; die übrigen 16 stehenden Gewässer scheinen bisher noch nicht bewertet worden zu sein. Auch bzgl. Guter Ökologischer Zustand (GÖZ) und GÖP fehlen noch Ergebnisse für den Großen See (bei Northeim), den Herter See und den Seeburger See. Diese Ergebnisse sollen bis zum 22.12.2009 vorliegen. Eine Stellungnahme zu diesen grundsätzlichen Punkten wird dann, nach bisheriger Regelung, allerdings nicht mehr möglich sein. Dies würde bedeuten, dass die vorgeschriebene „aktive Beteiligung der Öffentlichkeit“ nur in Teilen erfüllt wurde.

Die Begründungen, die für die nach wie vor bestehenden fachlichen Lücken angeführt werden, in erster Linie „weiterer Forschungsbedarf“, sind aus unserer Sicht nicht ausreichend und nur teilweise nachvollziehbar. Es ist rechtlich verankerte Pflicht der Behörden, die fachlichen Grundlagen zur Erfüllung der WRRL-Vorgaben nach dem festgeschriebenen Zeitplan zu erfüllen. Zu Ausnahmeregelungen (Fristverlängerungen, Verminderte Umweltziele) siehe unten. Fristverlängerungen gelten jedenfalls per se für Bewirtschaftungsziele, nicht für das Monitoring.

Die interessierte Öffentlichkeit kann aufgrund der genannten Datenlücken kaum einschätzen, inwieweit die vorgelegten Bewertungsergebnisse belastbar sind. Eine Einschätzung bzgl. der Aussagekraft der bisher gewonnenen „Teildaten“ fehlt ebenso wie ein konkreter Zeitplan, nach dem die Datenlücken zu schließen wären.

2.1 Ausweisung erheblich veränderter Gewässer (HMWB)

Fachlich unbegründete Ausweisung führt zu inflationären HMWB-Anteilen, die nicht in den Guten Ökologischen Zustand gebracht werden

Mit der erneuten HMWB-Bewertung von 2007 wurde gegenüber der ersten Ausweisung von 2004 der HMWB- u. AWB-Anteil niedersachsenweit (alle FGE) von zunächst 44% auf 84% im Jahre 2007 „künstlich“ erhöht.

Aus Sicht der Unterzeichner ist vollkommen unverständlich, warum die erste Ausweisung, die nach transparenten und wissenschaftlich fundierten Kriterien erfolgte (Ergebnisse der landesweiten Strukturgütekartierung) und aus unserer Sicht zu weitgehend realistischen Ergebnissen führte, aus uns unbekanntem Grund über Bord geworfen wurde und nun nach weitgehend intransparenten Kriterien der HMWB-Anteil fast verdoppelt wurde (84%). In den Gebietskooperationen wurden zu diesem Zweck gegenüber 2004 modifizierte „Bewertungsbögen“ (nach CIS Guidance No. 4) verteilt, die durch Veränderung des Punktes 4 eine absurde Bewertung forcierten: Hier wird nach einer „...Veränderung gegenüber dem Urzustand“ gefragt. Eine wahrheitsgemäße Bejahung dieser Frage führt zur automatischen HMWB-Bewertung.

In einem intensiv erschlossenen, wirtschaftlich seit Jahrhunderten stark genutzten und dementsprechend kulturell überprägten Land wie der BRD existieren Landschaften in einem, rein theoretischen, Urzustand generell nicht mehr! Eine solche Frage muss daher als rein strategische Frage verstanden werden und dient aus unserer Sicht allein der unsachgemäßen Erhöhung des HMWB-Anteils. Dieser hohe Anteil erscheint uns, besonders in Kombination mit der Veranschlagung des „Prager Ansatzes“, nach dem HMWB-Gewässer vorerst (solange es noch keine klare Definition des Guten Ökologischen Potenzials gibt) nur dort verbessert werden sollen, wo Maßnahmen ohne „signifikante“ Nutzungseinschränkungen umgesetzt werden können, als ein Missbrauch der HMWB-Ausnahmeregelung. In den Protokollen der GKs wird dieser „Prager Marschroute“ schon vorgegriffen, indem die verschiedensten bestehenden Nutzungen als „signifikant“ eingestuft werden, selbst wenn es sich etwa um einen einzelnen Drainagegraben handelt. Dabei wird der Begriff „signifikant“ nicht näher definiert und dementsprechend inflationär eingesetzt.

Wir fordern die zuständigen Behörden auf, die Ausweisung von erheblich veränderten WK als Ausnahmeregelung nach den Vorgaben der WRRL und des CIS Guidance No. 4 durchzuführen. Die inadäquate Ausweisung hat nicht nur zur Folge, dass für viele WK „unrechtmäßigerweise“ die weitreichenden Bewirtschaftungsziele des GÖZ nicht erreicht werden müssen; auch ist abzusehen, dass WK, die nach GÖZ mit „mäßig“ zu bewerten wären, als HMWBs dem (wie auch immer) verminderten Bewirtschaftungsziel nach GÖP zufolge als „gut“ anzusehen wären und damit keinen weiteren Maßnahmen unterzogen würden. Die Einstufung von WK als HMWB ist in der WRRL (Art. 4, Abs. 3) klar vorgegeben. Werden eigenmächtig neue Kriterien geschaffen, die nicht mit den Vorgaben der WRRL kompatibel sind, hat dies sehr wahrscheinlich eine Nichterfüllung der WRRL-Vorgaben zur Folge.

Die vorliegende Einstufung der WK der FGE Weser (wie in Karte „Stark veränderte/künstliche Wasserläufe“ dargestellt), schließt auch Gewässer ein, die eindeutig als weitgehend gering belastet einzustufen sind und sogar dementsprechend von Behördenseite zu touristischen Zwecken beworben werden. Hierzu zählen u.a. die Heidebäche. Diese fachlich nicht fundierten Einstufungen sind unverzüglich zu korrigieren. Erste Daten des biologischen Monitorings zeigen bereits, dass einige als HMWB eingestufte WK in ihrem Zustand noch so intakt sind, dass ihre Einstufung als HMWB nicht aufrechterhalten werden kann.

HMWB-Ausweisungen müssen ausnahmslos auf solider Grundlage durchgeführt werden. Die ursprüngliche Regelung, nach der ein Gewässer dann als HMWB eingestuft wurde, wenn ein Anteil von über 70% in die Strukturgüteklasse 6 oder 7 fiel, halten wir für eine solche Grundlage. Um Wasserkörper umfassend beurteilen und einstufen zu können, ist eine Überblickskartierung der Strukturgüte unserer Meinung nach von ihrem Raster her zu grob. Als solide Grundlage sehen wir „Vor-Ort-Kartierungen“ in 100 Meter-Schritten an, die für jedes Gewässer notwendig sind. Nur so lässt sich hinreichend klar und fundiert beurteilen, ob ein Wasserkörper tatsächlich in erheblichem Maße überformt ist und v.a. in welchen Abschnitten eine Renaturierung möglich ist.

Sinnvoll erscheint es uns, mit Hilfe der Gebietskooperationen kleinere Differenzierungen vorzunehmen, wo dies lokal möglich ist. So kann es bspw. zielführend sein, einen WK für die Ausweisung weiter zu unterteilen. Dies alles sollte aber unter der Zielvorgabe stehen, generell so viele WK wie möglich als „natürlich“ zu klassifizieren. Als Beispiel für ein solches Vorgehen sei auf die Ausweisung der Gebietskooperation 18 verwiesen. Hier wurde, im Gegensatz zu den übrigen GKs, viel stärker im Sinne der WRRL ausgewiesen.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit zur Ausweisung von HMWBs erfüllen die Planentwürfe nur, wenn die/der interessierte BürgerIn erkennen kann, aus welchen Gründen WK im Einzelnen als erheblich verändert eingestuft wurden. Diese entscheidenden Informationen fehlen in den Plänen. Eine Beurteilung der Einstufungen ist auf Grundlage der Planentwürfe nicht möglich. Wie eingangs gefordert, müssen die Planentwürfe überarbeitet und erneut zur Anhörung ausgelegt werden. Dabei ist für jeden einzelnen HMWB eine nachvollziehbare Begründung für dessen Einstufung anzugeben.

Aus folgenden Gründen kommen wir zu dem Schluss, dass der beschriebene HMWB-Ausweisungsprozess unserer Ansicht nach fatal und nicht im Sinne der WRRL verlief:

1. Sind einzelne Stakeholder mit der neuen Frage bei Punkt 4 auf die beschriebene Weise getäuscht worden. Eine Veränderung gegenüber dem Urzustand kann keine Bewertungsgrundlage sein, da es den Urzustand in ganz Deutschland nicht mehr gibt. Eine wahrheitsgemäße Beantwortung führte zu einer Einstufung, die mit der Frage nicht begründet werden kann
2. fordert die WRRL transparente Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage und eine aktive Öffentlichkeitsbeteiligung. Die geschilderte Vorgehensweise ist weder

transparent noch wissenschaftlich untermauert. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch dieses manipulative Vorgehen zumindest für am Naturschutz orientierte Stakeholder extrem unattraktiv. Der wichtigste Schritt zu einer aktiven Beteiligung der Öffentlichkeit sind klare Vorgaben zur Partizipation statt absichtlich irreführender „Gretchenfragen“

3. Die CIS-Guidance-Dokumente weisen darauf hin, dass die HMWB-Einstufung explizit als Ausnahme eingesetzt werden soll. Niedersachsen macht hier die Ausnahme zur Regel.
 4. Der „Prager Ansatz“ verfolgt in seiner Konsequenz eine weitgehende Festschreibung des Status Quo wenn, wie oben dargelegt, sämtliche bestehende Nutzungen als „signifikant“ eingestuft werden. Erst die eigenen „Hausaufgaben“ nicht zu machen (Definition des „Guten ökologischen Potenzials“ und entspr. Maßnahmen) und dann zu argumentieren, die Kenntnislücken machten einen „Prager Ansatz“ notwendig, ist aus unserer Sicht eine eigenmächtige „Neuauslegung“ der WRRL. Es ist Aufgabe der Behörden, die Arbeit in den Gks fachlich fundiert im Sinne der WRRL zu begleiten.
 5. Findet sich Kritik und Widerspruch, der von Seiten des Naturschutzes in den Gks formuliert wurde, lediglich in den Protokollen der Gks. Diese sind allerdings nicht in die BWP/MNP eingegangen. Zu diesem Vorgang separat an das nieders. Umweltministerium versandte Einwände finden sich ebenso wenig in den Plänen wieder. So wird eine geschlossene Zustimmung der GKs suggeriert, die es nicht gibt.
 6. hat diese auffällige Vermeidungsstrategie dazu geführt, dass auch die Europäische Kommission auf die „HMWB-Problematik“ aufmerksam wurde. Am 12./13.03.2009 fand zu diesem Thema eine Veranstaltung der Kommission in Brüssel statt, auf der die Probleme bei der HMWB-Ausweisung erörtert wurden. Der „niedersächsische Sonderweg“ wurde hier selbst von Behördenseite vieler Bundes- und EU-Länder scharf kritisiert und sogar zu juristischen Schritten geraten. Nachbesserungen oder im schlimmsten Fall Strafzahlungen, die sich aus der defizitären niedersächsischen Ausweisung ergeben könnten, sind nach Einschätzung von Seiten der Teilnehmer nicht unwahrscheinlich. Zumal die allermeisten anderen Bundes- und EU-Länder deutlich transparenter und fachlich fundierter vorgehen (bspw. Baden-Württemberg, Thüringen, Hessen u.a.) als Niedersachsen.
- Im Rahmen der europaweiten Interkalibrierung wird es ohnehin zu einer Vereinheitlichung nach belastbaren Kriterien kommen, die eine Nachbesserung (und damit weitere Kosten, die man im Vorfeld vermeiden könnte) sehr wahrscheinlich machen.

3. Wasserentnahme

Kleine Wasserkraftanlagen „vermutlich“ nicht unproblematisch???

Im BWP wird die Wasserentnahme insgesamt als unproblematisch bewertet; gleichzeitig wird die Ausleitung für Kleinwasserkraftanlagen während Trockenperioden z.T. als „problematisch“ angegeben. Weitere Ausführungen zu diesem Punkt unterbleiben. Einer Öffentlichkeitsbeteiligung fehlt so die Grundlage. WK, an denen solche Probleme auftreten, müssen konkret benannt werden. Zur Erreichung des GÖZ müssen hier konkrete Maßnahmen wie Entnahmeregulierungen angesetzt werden.

Auch fehlen Angaben zu Kühlwassereinleitungen. Wie müssten biologisch unbedenkliche Grenzwerte für die betroffenen Gewässer aussehen? Ab welchen Einleitemengen bzw. Temperaturen des Kühlwassers nehmen empfindliche Arten Schaden? Wie soll mit Einleitungen umgegangen werden, bei denen diese Grenzwerte überschritten werden? Welche Maßnahmen sollen wo ergriffen werden?

4. Maßnahmen

„Business as usual“ ist absolut verfehlt!

Während im Maßnahmenprogramm (MNP) über viele Zeilen die Notwendigkeit von „ergänzenden Maßnahmen“ erläutert wird -ein Tatbestand, der sich leicht aus den Ergebnissen der Zustandsbewertung der Wasserkörper ableiten lässt- wird der Begriff „Zusatzmaßnahme“ nur sehr verkürzt erläutert. Die interessierte Öffentlichkeit muss darüber informiert werden, zu welchem Zeitpunkt erste Monitoringergebnisse veröffentlicht werden, aufgrund derer Zusatzmaßnahmen gefordert werden können. Gerade in diesem Punkt sind die wasserbezogenen (Naturschutz-) Verbände und Vereine einzubeziehen. Auf welche Weise wird eine sich abzeichnende Nichterreichung der Bewirtschaftungsziele im Rahmen der Monitoringphase zwischen 2012 und 2015 bei den Behörden geltend zu machen sein? Wie werden geeignete Zusatzmaßnahmen hierzu einzubringen sein?

Die UnterzeichnerInnen machen darauf aufmerksam, dass selbst lange bestehende Gesetze zur Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gewässer, die auch im WRRL-Kontext von erheblicher Bedeutung sein können, vielfach nicht eingehalten werden. Rechtliche Vorgaben wie bspw. die Einrichtung von Gewässerrandstreifen, die zahlreichen Naturschutzzielen dienen (u.a. Verminderung der Erosion → Verringerung von Eutrophierung und Kolmation, geringerer Eintrag von „Pflanzenschutzmitteln“, Beitrag zur Kohärenz von Schutzgebieten und damit zur biologischen Durchgängigkeit, wichtige Habitats usw.), der Anbindung der Aue (extrem artenreiche Laich- und Bruthabitats, Lebensraumvielfalt, Hochwasserschutz) oder der Vermeidung von übermäßigen Schlammeinträgen (Sicherung von Laichhabitats sowie der natürlichen Selbstreinigung des Gewässers) werden an vielen Gewässern durch harte Unterhaltungsmaßnahmen konterkariert. Beispiele hierfür können vom WASSERNETZ NI/HB in großer Zahl geliefert werden.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verfolgt das Ziel eines GÖZ/GÖP. Dazu sind in erheblichem Umfang weiterführende Maßnahmen vonnöten. Wenn allerdings selbst lange bestehende Vorschriften zum Schutz der Gewässer, die in den Plänen teils ausschweifend als „grundlegende Maßnahmen“ angepriesen werden, nicht wirksam umgesetzt werden, ist dies ein Armutszeugnis für den nieders. Gewässerschutz und eine empfindliche Lücke für die WRRL-Umsetzung. Zu diesem Punkt fehlt im Abschnitt „Grundlegende Maßnahmen“ jede Angabe. Wie will man mit diesen Lücken umgehen um bis 2015 die Bewirtschaftungsziele zu erreichen? Die Pläne müssen hier ihren eigenen Anspruch erfüllen, eine realitätsbezogene aufzuzeigen. Die Aufzählung von Regelungen in der Theorie wird nicht zielführend sein.

Wir fordern daher eine wirkungsvolle Kontrolle der Einhaltung bestehender Vorschriften. Landwirte, Unterhaltungsverbände und weitere relevante Flächenakteure im Einzugsgebiet der Gewässer müssen, wo notwendig, im Sinne der Bewirtschaftungsziele aufgeklärt und fortgebildet werden. Die WRRL erfordert von allen Gewässerbewirtschaftern eine nachhaltige und ökologisch schonende Arbeitsweise. Dieses ist jetzt sicherzustellen.

4.1 Maßnahmen Grundwasser

- **Lange Fließzeiten des Grundwassers erfordern rasche und flächendeckende Maßnahmen zur Nitratreduzierung**
- **Effiziente Beregnungstechnologien müssen Quellen und Bäche vor dem Austrocknen schützen**

Laut BWP sind im nds. Teil der FGE Weser 39% der Grundwasserkörper (GWK) in einem „schlechten chemischen Zustand“. Die Ursache dafür ist der hohe Nitratgehalt im Grundwasser (GW). Auch unter den 53 GWK, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden, überschreiten 25 GWK den Schwellenwert für Nitrat.

Sowohl im BWP als auch im MNP wird die Landwirtschaft als Haupteintragspfad aufgeführt. Trotz der alarmierenden Ergebnisse und der flächendeckenden Ausweisung Niedersachsens als nährstoffsensibles Gebiet beschränkt sich das MNP für die Landwirtschaft allein auf freiwillige Maßnahmen. Die Landwirte in Gebieten mit entsprechender Grundwasserbelastung haben die Möglichkeit, aus einem Maßnahmenkatalog auszuwählen, um nach eigenem Gutdünken Maßnahmen umzusetzen. Das reicht bei weitem nicht aus! Gerade weil, wie in den Plänen erwähnt, Schadstoffe im GW z.T. eine sehr lange Verweildauer haben, muss so schnell wie möglich gehandelt werden, damit eine Verbesserung der Lage nicht weiter verzögert wird. Dies geht nur über die Definition von verbindlichen Bewirtschaftungsregeln, mittels Grenzwerten für die Ausbringung von Dünger und „Pflanzenschutzmitteln“, konkreten Bewirtschaftungsregeln (Zwischenfruchtanbau, Gülleausbringung mit Schleppschlauch, Ökologischer Landbau usw.). Ein solcher Ansatz ist nur Erfolg versprechend, wenn die Umsetzung/Einhaltung dieser Maßnahmen von Behördenseite effektiv kontrolliert wird. Zahlreiche Beispiele zeigen, dass vielfach nicht einmal die schon bestehenden Regelungen und Vorschriften eingehalten werden; wie z.B. die zeitliche Beschränkung der Gülleausbringung oder die Einrichtung von ausreichend breiten Gewässerrandstreifen, die aus ökologischer Sicht in mehrererlei Hinsicht sinnvoll ist.

Für evtl. entstehende Verdienstauffälle der Landwirte muss zusammen mit den Agrarbehörden entsprechende Finanzierungsinstrumente eingerichtet werden. Ökologisch schonende Landwirtschaft muss sich lohnen!

Nach Angaben des Bewirtschaftungsplanentwurfes für die FGE Elbe wurden in Niedersachsen in den Jahren 2000 bis 2006 insgesamt über 120 Mio. € für Agrarumweltmaßnahmen, freiwillige Vereinbarungen und die Zusatzberatung in der Landwirtschaft ausgegeben – ein enormer Kostenaufwand. Angesichts der klaren Zielvorgaben durch die WRRL halten wir diesen Aufwand, mit dem über die vielen Jahre seit Bestehen der Agrarumweltmaßnahmen das Problem der Nitratbelastung im Grundwasser nicht behoben werden konnte für nicht mehr zielführend. Die Begründung, der „programmatische“ und „flexible“ Ansatz sei erfolgreich und ohne Alternative, können wir nicht nachvollziehen. Im Übrigen zeigen andere Bundes- und EU-Länder, dass die Umsetzung verbindlicher Maßnahmen im Agrarbereich sehr wohl möglich ist.

Im MNP wird für die angedachten Maßnahmen eine Umsetzung bis 2027 vorgesehen. Zur Begründung wird auf die Verteilung der Durchführungskosten nach Erwägungsgrund 29 der WRRL verwiesen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wie ohne Vorlage konkreter Einzelmaßnahmen und ohne einen Kostenplan schon davon ausgegangen werden kann, dass der genannte Erwägungsgrund in Anspruch genommen wird. Hier sollte zunächst der erste vor dem zweiten Schritt getan werden. Zunächst braucht es konkrete zielführende Maßnahmen. Eine transparente und nachvollziehbare Begründung im Falle einer notwendigen Fristverlängerung ergibt sich erst im zweiten Schritt.

Die Belastung mit Pflanzenschutzmitteln wird als „vereinzelt“ vorkommend angegeben. Maßnahmen hierzu werden als „unverhältnismäßig“ bezeichnet. Für die Möglichkeit zu einer

Stellungnahme fehlen hier konkrete Angaben. Wo sind über welchen Zeitraum Belastungen über welche Dauer ermittelt worden? Welche Belastungen ergeben sich daraus für die Ökosysteme /menschliche Gesundheit? Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum auf eine solche Grundwasserbelastung, ob vereinzelt oder nicht, nicht reagiert werden soll. Wenn die vorgegebenen Grenzwerte/die UQN überschritten wird, sind Maßnahmen nach WRRL erforderlich. Die in den Plänen gemachten Angaben lassen eine nähere Einschätzung nicht zu.

In den Plänen wird die Befürchtung geäußert, dass in einigen Teilen Ostniedersachsens in Zukunft mengenmäßige GW-Probleme auftreten könnten. Wir begrüßen diese wichtige Einschätzung, die sich mit Untersuchungen, die wir in einigen Bereichen der Lüneburger Heide hinsichtlich der mengenmäßigen Entwicklung von GWK über die letzten Jahre durchgeführt haben, decken. Hier muss so schnell wie möglich gegengesteuert werden. Maßnahmen zur effizienten Feldberegnung sowie zur vermehrten Grundwasserneubildung sind seit langem bekannt und können schon jetzt vorbeugend eingesetzt werden. Im Zweifelsfall müssen hier Höchstentnahmemengen für die Landwirtschaft, die sich an der tatsächlichen Grundwasserneubildung orientieren, neu definiert und ihre Einhaltung konsequent kontrolliert werden.

Wir möchten auch auf die „Braunschweiger Rieselfelder“ verweisen. Hier wird unserer Ansicht nach, ein innovativer Ansatz verfolgt, organische Rückstände dort zu verwerten, wo sie gebraucht werden und im Gegensatz zur Direkteinleitung aus Kläranlagen in Vorfluter keinen ökologischen Schaden anrichten. Auf diese Weise wird außerdem ein Beitrag zur Grundwasserneubildung geschaffen. Nebenbei entstehen wertvolle Feuchtbiotope.

Die Vorstellung einer erstmaligen ergebnisorientierten Herangehensweise an die Minderung von Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlicher Produktion, nach der den Landwirten eine Vergütung proportional zur Verringerung ihres betrieblichen Nährstoffsaldos in Richtung eines festgelegten Richtwertes gewährt wird, begrüßen wir ausdrücklich. Hier genügt allerdings die bisherige Projektbasis nicht. Da auch hier auf freiwilliger Grundlage gearbeitet wird, ist eine ergebnisorientierte Zielerreichung so nicht sichergestellt.

Auch die mehrfach gepriesenen konzeptionellen Maßnahmen, die in erster Linie Fortbildungs- und Beratungsmaßnahmen für Landwirte sind, basieren auf Freiwilligkeit. Selbst in den Trinkwassergewinnungsgebieten bestehen entsprechende Kooperationen nur mit etwa 90% der Landwirtschaftsbetriebe.

Vor allem in tiefgründigen Grundwasserleitern, undurchlässigen Bodenschichten und langen Fließzeiten sind oft nach wie vor steigende Nitratwerte im Grundwasser zu verzeichnen. Die veranschlagten Maßnahmen passen daher nicht zur vorgeschriebenen Trendumkehr und dem generellen Verschlechterungsverbot.

Die Zielerreichung anhand der in den BWP/MNP vorgeschlagenen Maßnahmen (Absichtserklärungen) bis 2015 schätzen wir generell als sehr unwahrscheinlich ein. Auch die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes/Trendumkehr wird so nicht sichergestellt.

Vor dem Hintergrund dringenden Maßnahmenbedarfes in der Landwirtschaft können wir nicht nachvollziehen, wie es bei der Ausrichtung der Agrarmittelumschichtung nicht zu einer verstärkten Berücksichtigung des Wasserschutzes gekommen ist. In Niedersachsen stehen für die Umschichtungen in der Agrarförderung im Zeitraum 2009 bis 2013 ca. 160 Mio. Euro zur Verfügung. Die Mittel sollen nach Vorgaben der EU eingesetzt werden, um den so genannten „ökologischen Herausforderungen“ zum Schutz des Klimas, der Wasserressourcen sowie der Biodiversität gerecht zu werden. Gleichzeitig sollen Milchviehbetriebe unterstützt werden. Maßnahmen zur Reduzierung der Grund- und Oberflächenwasserbelastung im Bereich Landwirtschaft sind hinlänglich bekannt. Der Großteil solcher Maßnahmen wird durch den ökologischen Landbau erfüllt. Daher ist uns nicht begreiflich, dass ausgerechnet für den

Ökolandbau keine weiteren Fördermittel beschlossen wurden. Er bietet aus unserer Sicht neben der extensiven Landwirtschaft den effektivsten Ansatz, um den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen ins GW und in die Oberflächenwasserkörper (Erosion) zu reduzieren. Hier wurden mit der Förderung einer weiteren Intensivierung der Milchviehwirtschaft EU-Mittel einseitig und praktisch gegen EU-Richtlinien (WRRL, NATURA 2000) eingesetzt statt „zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen“.

4.2 Maßnahmen Oberflächenwasserkörper

a) Eutrophierung

Seit Jahrzehnten bestehende angebliche Wissensdefizite entpuppen sich als Ausreden

Im BWP wird das Problem von lokal starken Algenblüten in Flüssen (v.a. vor Staustufen) erwähnt und angeführt, dass dies zu einem temporären Sauerstoffmangel führen kann. Auch auf die Eutrophierung der Küsten- und Übergangsgewässer durch Nährstoffeinträge aus den Flüssen wird hingewiesen. Des Weiteren werden Verockerungen, Feinsedimenteintrag (in Niedersachsen bspw. besonders verheerend für die letzten Vorkommen der Flussperlmuschel) und Versauerung als „erhebliche Probleme“ benannt, die „in Tragweite und Schädigungspotenzial erheblich unterschätzt werden“.

Der Landwirtschaft wird dabei ein maßgeblicher Anteil an diesen Problemen zugesprochen. Einerseits durch direkte Erosion von Bodenmaterial in die Gewässer, andererseits durch Einleitungen aus Drainagen.

Obwohl diese diffusen Einträge in die Gewässer als eine der wichtigsten Bewirtschaftungsfragen benannt wurden, beschränkt sich das MNP für den 1.

Bewirtschaftungszyklus auf freiwillige Maßnahmen für die Landwirtschaft, schon lange bestehenden „Instrumenten“ also, die das Problem der Eutrophierung bisher nicht lösen konnten. Da das Problem des übermäßigen Nährstoffeintrags in OFG (und auch in das Grundwasser) schon seit vielen Jahren bekannt ist, ist vollkommen unverständlich, warum in den Plänen angeführt wird, dass „gezielte und konkrete Maßnahmen mit Schwerpunkt einer Reduzierung der diffusen Nährstoffeinträge als Direkteintrag in Fließgewässer für den 1. Bewirtschaftungszyklus noch nicht vorliegen“.

Die Begründung, es bestünden für geeignete Maßnahmen Wissensdefizite, erscheint uns schier unverständlich, da die WRRL mit ihren Vorgaben seit dem Jahr 2000 besteht und das Problem der landwirtschaftlichen Eutrophierung seit Jahrzehnten und damit auch weit vor Bestehen der WRRL bekannt war und z.T. bereits seit langem behandelt wird. Es entsteht der Verdacht, dass hier von Behördenseite die „Hausaufgaben“ nicht gemacht wurden, während die Naturschutzseite in den Gebietskooperationen ehrenamtlich viel Arbeit geleistet hat, die jetzt keine Berücksichtigung findet.

Die Erreichung des GÖZ bis 2015 ist faktisch ganz wesentlich über eine Anpassung der Landwirtschaft anzugehen. Hier sind konkrete Maßnahmen dringend notwendig, wenn die WRRL-Ziele erreicht werden sollen. Maßnahmen wie die Schaffung von bepflanzten, ausreichend breiten Gewässerrandstreifen, Zwischenfruchtanbau usw. führen nur dann zu den zu erzielenden Verbesserungen, wenn sie konkret an einzelnen Wasserkörpern installiert werden und ihre Umsetzung kontrolliert sowie ihre Nichteinhaltung geahndet wird. Die nötigen Entschädigungszahlungen an die Landwirte sind von Seiten des Landes zur Verfügung zu stellen (s. WRRL).

Eine detailliertere Stellungnahme ist auch zu diesem Punkt nicht möglich, weil in den Plänen keine weiteren konkreten Angaben zur landwirtschaftlichen Belastung von Flächen gemacht werden. So fehlen etwa Daten zu den Eintragsflächen („Erste Berechnungen [...] liegen bereits vor“) oder konkrete quantifizierende Angaben zu den Eutrophierungsparametern (v.a. Stickstoff und Phosphor) in den besonders betroffenen Gebieten.

Im Maßnahmenprogramm wird auch der Einfluss durch Einleitungen aus Kläranlagen angesprochen. Hierbei wird konstatiert, dass diese Einleitungen „eine untergeordnete Rolle“ für das geschilderte Eutrophierungsproblem darstellen – „von wenigen Ausnahmen abgesehen“. Diese inkonkreten Formulierungen lassen eine eindeutige Einschätzung der Situation nicht zu. Dem interessierten Leser/der Leserin wird nicht klar, wie das Eutrophierungsproblem zu verorten ist; demnach ist auch eine dezidierte Stellungnahme hierzu unmöglich.

Um das Problem der Eutrophierungserscheinungen (s.o.) zu lösen, fordern wir, auch alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen durch Einleitungen von Kläranlagen zu prüfen. In diesem Punkt sehen wir nach wie vor Potenzial zur Verringerung der Nährstoffbelastungen, etwas durch den angepassten Einsatz von Fällmitteln (Phosphat) u.a.

Für das Problem des Feststoffeintrages in die Gewässer „erwartet“ man eine Verbesserung der Situation durch die avisierten Strukturmaßnahmen. Da hierfür konkrete Angaben ebenso fehlen, bleibt unklar, wie genau Verbesserungen erreicht werden sollen. Feststoffeinträge können durch Strukturmaßnahmen (bepflanzte Gewässerrandstreifen, Erhöhung der Durchgängigkeit für den Geschiebetransport, Verminderung der Bodenerosion auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen) nur dann nachhaltig vermindert werden, wenn Strukturmaßnahmen flächendeckend im gesamten Gewässereinzugsgebiet vorgenommen werden.

Die Angaben zur Misch- und Niederschlagswassereinleitung bleiben noch „diffuser“: Hier wird ein Einfluss eingeräumt ohne diesen näher zu konkretisieren (verorten, quantifizieren usw.). Hier werden Lehrbuchweisheiten wiederholt ohne darzulegen, wo konkret diese Einflüsse festgestellt wurden und v.a. wie sie wirksam bekämpft werden können, obwohl auch hier eine Fülle von Maßnahmen zur Verfügung stünde.

b) Morphologie und Durchgängigkeit

Mit simplen Absichtserklärungen zu „Katalog-Maßnahmen“ werden Spar- statt ökologischer Vorgaben bedient

Die Gewässermorphologie wird im Betrachtungsraum als größte Beeinträchtigung der Oberflächengewässer genannt. Gerade durch Querbauwerke wird die Durchgängigkeit für aquatische Organismen stark eingeschränkt. Aber auch mangelnde Anbindungen von Fließgewässern an ihre Aue, Verbauungen der Gewässersohle und Begradigung stellen, wie im BWP angeführt, große Einschränkungen dar.

Vielfach werden im MNP „konzeptionelle Maßnahmen“ angeführt. Wie diese Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen einen Anteil zur Zielerreichung liefern können, wird nicht erklärt. Wir begrüßen die Absicht, wasserrelevante Berufsgruppen gewässerökologisch zu schulen und fortzubilden; allerdings muss klar gemacht werden, in welchem Bereich und in welchem Umfang dies Verbesserungen im Sinne der Zielerreichung leisten kann. Verbindliche Regelungen (s.o.) mit klaren Zielsetzungen ersetzt dies nicht.

Den UnterzeichnerInnen der Stellungnahme ist völlig unklar, wie mittels der entsprechenden Angaben im MNP der GÖZ erreicht werden soll, da sich hier auf die bloße Nennung von MN-Empfehlungen aus dem LAWA-Katalog beschränkt wird. Obwohl die notwendigen Schritte zur Verbesserung der Gewässermorphologie bekannt sind, werden hier keine konkreten Maßnahmen an konkreten Gewässern veranschlagt. Die Zielerreichung erscheint uns so sehr unwahrscheinlich, eine Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grundlage von losen Absichtserklärungen ist unmöglich.

Die flächenhafte Umsetzung sinnvoller Renaturierungsmaßnahmen (wie sie vielfach auf lokaler Ebene von Verbänden vorgemacht werden) sowie die Kontrolle ihrer Wirksamkeit (z.B. bei Fischwegen) ist Behördenpflicht.

Im MNP wird auch auf lokal eng begrenzte Maßnahmen nach dem Trittsteinprinzip abgehoben. Hiervon soll eine Strahlwirkung möglichst auf das gesamte/angrenzende Gewässer ausgehen. Die WRRL schreibt das Erreichen des GÖZ/GÖP jedoch für alle Gewässer in ihrer ganzen Erstreckung vor. Das Vorkommen zahlreicher Arten kann durch einzelne Trittsteine nicht gesichert werden. Für die Fließgewässerökologie ist das so genannte „River continuum-Prinzip“ maßgeblich. Demnach ist ein Fließgewässer als lineares Ökosystem zu betrachten, was eine lineare Zonierung aufweist. Darüber hinaus bestehen eine laterale (Aue) und vertikale (Interstitial) Zonierung. Hieraus ergibt sich u.a. die große Relevanz der Durchgängigkeit. Diese wird nicht allein durch einzelne Trittsteine sichergestellt. Hier scheint uns die Maßnahmenplanung nach Spar- statt nach ökologischen Kriterien ausgerichtet zu sein.

Auch die Priorisierung der Gewässer hinsichtlich umzusetzender Maßnahmen erscheint uns als Hintertür, um den Umfang der ökologisch notwendigen Maßnahmen zu reduzieren. Für WK der unteren Prioritätsstufen werden deutlich reduzierte Maßnahmen veranschlagt. Das passt ebenso wenig zur Pflicht, gute Zustände für alle Gewässer zu erreichen.

Der Herstellung der lateralen Durchgängigkeit durch die Anbindungen der Fließgewässer an ihre Auen kommt eine Schlüsselrolle zu. Nicht nur werden hierdurch erst die von vielen Fischarten und anderen Fluss- und Bachbewohnern benötigten Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate erreichbar; die Durchgängigkeit in die Auen hinein und der Anschluss ehemaliger Altarme ist außerdem eine nachhaltige Form des Hochwasserschutzes. Eine unversiegelte Aue dient dabei als natürlicher Retentionsraum und kann Hochwasserereignissen so die gefährlichen Spitzen nehmen. Dabei gewährleistet eine naturnahe Aue die größtmögliche Wasserrückhaltekraft. Ackerflächen vermögen nur eine sehr geringe Menge an Wasser zurückzuhalten; versiegelte Flächen fallen zur Retention ganz aus. Im Gegensatz zu Deichen, Verbauungen und Rückhaltebecken wird das Hochwasser nicht an Unterlieger „weitergereicht“. Außerdem leistet eine funktionierende Aue wichtige Beiträge zur Grundwasserneubildung. Darüber hinaus sind die Kosten vergleichsweise gering, weil die fortlaufende Unterhaltung nahezu wegfällt.

Natürliche Auen sind die artenreichsten Ökosysteme und gehören gleichzeitig landesweit zu den seltensten Habitaten. Ein Fließgewässer ist aber erst durch seine natürliche Dynamik im Wechselspiel mit seiner Aue als intaktes Ökosystem anzusehen.

Für die Erreichung von GÖZ/GÖP muss eine effektive Strategie entwickelt werden, wie die Anbindung der Auen erreicht werden kann. Bloße Absichtserklärungen, wie in den Plänen dargestellt, helfen nicht weiter. Wir benötigen eine klare Zielformulierung, wie bspw. die Verdoppelung naturnaher Auenflächen bis 2015 und ein klares Konzept zur Erreichung eines solchen Ziels. Dabei könnte gezielt in hochwassergefährdeten Gebieten (bzw. entsprechend oberhalb) angesetzt werden. So ließen sich die beschriebenen Synergieeffekte nutzen.

c) Thermische Belastungen

Stress durch Einleitungen für die „Extremisten“

Viele ursprünglich sommerkalte Fließgewässer mit ihren spezialisierten Lebensgemeinschaften sind inzwischen starken thermischen Belastungen oder Temperaturschwankungen ausgesetzt, z.B. durch verringerte Schüttung der Quellbäche in Kombination mit erhöhtem, weil ungepufferten Aufkommen von Oberflächen- oder Dränagewasser oder durch Kläranlageneinleitungen mit im Sommer zu hohen, im Winter zu tiefen Temperaturen. Die kaltstenothermen Lebensgemeinschaften der rhitrallen oder krenalen Gewässer tolerieren solche Belastungen und ihre Folgen (u.a. veränderter Sauerstoffhaushalt)

selbst in sonst unbelasteten Gewässern nicht und brechen zusammen oder verändern sich erheblich.

Dieses Problem wird in den Entwürfen nicht einmal erwähnt, Maßnahmenvorschläge fehlen deshalb völlig.

d) Salzbelastung

Aktiv gegen die Weserversalzung auch außerhalb Niedersachsens!

Im BWP wird die Chloridbelastung der Weser durch die Einleitungen in die Werra konstatiert. Hier wurde eine Überschreitung der Orientierungswerte z.T. bis unterhalb Bremen festgestellt. Da die Salzbelastung sich auf erhebliche Abschnitte des niedersächsischen Teils der Weser auswirkt und die WRRL die Einhaltung der Orientierungswerte vorschreibt, muss in das aktuelle Geschehen um die „K+S AG“ von Behördenseite aktiv eingegriffen werden. Der zwischen Thüringen, Hessen und der K+S GmbH ausgehandelte Vertrag, der (wider den hessischen Parlamentsbeschluss von 2007) eine Festschreibung des bestehenden Härtegrenzwertes (90° DH) bis 2012 vorsieht, gefährdet massiv die Zielerreichung der WRRL, nach der bis 2012 die Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der WK umgesetzt sein müssen. Mit den unterzeichnenden Ländern muss daher eine neue Regelung vereinbart werden, die eine fristgerechte Erreichung der Orientierungswerte, zumindest bis 2015, möglich macht. Die Übernahme evtl. anfallender Strafzahlungen muss im Vorfeld (im Zweifelsfall über die Europäische Kommission) nach dem Kostenverursacherprinzip klar geregelt sein.

e) Stehende Gewässer

Eutrophierung besteht seit vielen Jahren – „Konzepterarbeitung“ statt Maßnahmen?

Obwohl die deutliche Eutrophierung aller im Betrachtungsraum liegender Stillgewässer in den Plänen belegt wird, gibt es im MNP keine konkrete Maßnahme zur Reduzierung der Stoffeinträge. In dem Wissen, dass ca. 96% des Phosphoreintrags in unsere Stillgewässer durch den Menschen geschieht, ist das ein unhaltbarer Zustand.

Die für den ersten Bewirtschaftungszyklus vorgesehene Erstellung von „Seen- und Sanierungskonzepten“ ist eindeutig verspätet. Sie hätte bis zum Beginn der Umsetzungsphase abgeschlossen werden müssen.

Für die Reduktion von Nährstoffeinträgen bestehen schon jetzt effektive Maßnahmen wie bspw. die Reduzierung von Stoffeinträgen und Erosion aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (s. MN Fließgewässer und Grundwasser), die Ausweisung von ausreichend breiten Pufferzonen, in denen keine künstliche Zuführung von Nährstoffen geschieht, die Förderung von Röhrichtgürteln zur Ufersicherung und als natürliche „Nährstoffentnehmer“, ökologisch-verträgliche Abstimmung der Nutzung und Unterhaltung, etwa bei Ausbaggerung, Schifffahrt, Fischerei usw., effiziente Kontrolle der Einleitung und Reduzierung der Nährstoffeinleitung in einmündende Fließgewässer. Auch Maßnahmen zur Reduzierung des Stoffeintrags aus der Klär- und Mischwassereinleitung erscheinen sinnvoll. Solche Maßnahmen stehen zur Verfügung und müssen daher unverzüglich veranschlagt werden. Hierüber sollten die Pläne konkret Auskunft geben.

f) Übergangs- und Küstengewässer

Eutrophierung, Schadstoffe - und keine Maßnahmen in Sicht

Für die Küstengewässer wird v.a. auf die Nährstoffbelastung durch einmündende Flüsse verwiesen. Hier besteht ein Reduzierungserfordernis des Stickstoffeintrags von 30 bis 50%, das ganz überwiegend an den Flüssen im Binnenland erreicht werden muss. Dies ist aus

unserer Sicht ein klarer Grund dafür, die oben geschilderten Maßnahmen an den Fließgewässern doppelt ernst zu nehmen. Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge in die Flüsse verbessern sowohl die Fluss- wie auch die Ästuar- und Küstenökologie. Umso unverständlicher bleibt es, dass konkrete Maßnahmen hier nicht ergriffen werden, obwohl sie hinlänglich bekannt sind. Wenn, wie im MNP angegeben, zunächst die Ergebnisse aus der Integrierten Bewirtschaftungsplanung (IBP) Weserästuar abgewartet werden sollen, wie sollen dann Stellungnahmen zu diesen Punkten erfolgen? Wie lässt sich innerhalb der IBP sicherstellen, dass (anders als z.T. in den GKs) zielgerichtet im Sinne der WRRL gearbeitet wird?

Auch die Angaben zu Schadstoffbelastungen der Küstengewässer sind unklar. Hier wird von „Verfehlungen der Umweltqualitätsnormen in Einzelfällen“ gesprochen. Dieser Punkt wird nicht näher ausgeführt. Wo werden für welche Schadstoffe die UQN wie stark überschritten? Es wird auch kurz auf ein Tributylzinn-Konzept verwiesen, das ebenso wenig weiter ausgeführt wird. Eine Einschätzbarkeit der momentanen Sachlage, aus der heraus Beteiligungen an Erfolg versprechenden Maßnahmen erst möglich wären, ist nicht gegeben. Ähnliches gilt für das Integrierte Küstenzonenmanagement. Hierzu heißt es, eine konsequente und verbindliche Umsetzung sei bisher noch nicht in allen Bereichen erfolgt. Was heißt das? Wie stellt sich die Lage genau dar? Was ist wo im Rahmen des IKZM schon durchgeführt worden, wo bestehen noch Mängel?

Die aufgeführten Punkte müssen öffentlich gemacht und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Auch hier ist die Absichtserklärung, Maßnahmen aus dem LAWA-Katalog umzusetzen, nicht ausreichend.

Auch die mehrfache Aufführung von Kompensationsmaßnahmen, wie etwa aus dem Fahrrinnen-/Hafenausbau, ist irreführend. Zwar begrüßen die UnterzeichnerInnen Kompensationsmaßnahmen wie z.B. die Einbringung von Hartsubstrat in Übergangsgewässer; allerdings sind Kompensationsmaßnahmen unabhängig von der WRRL als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe mit erheblich negativer ökologischer Auswirkung auf den jeweiligen Standort zu sehen und dürfen nicht einfach als Maßnahmen im Sinne der WRRL deklariert werden.

4.3 Maßnahmen grundwasserabhängige Landökosysteme

„Gesicht“ unserer niedersächsischen Landschaft praktisch nicht berücksichtigt

Die Wasserrahmenrichtlinie schließt grundwasserabhängige Landökosysteme (LÖS) ausdrücklich in ihren Geltungsbereich mit ein. Weder dem Bewirtschaftungsplan noch dem Maßnahmenprogramm ist jedoch zu entnehmen, wie der Schutz dieser seltenen und fragilen Ökosysteme sichergestellt und ökologische Aufwertungen erreicht werden sollen. Im MNP heißt es dazu lediglich: „Für jedes Natura 2000-Gebiet ist der aus seinen Erhaltungszielen resultierende „grund- und oberflächenwasserbezogene Bedarf“ wasserhaushalts- und wasserqualitätsbezogen konkret zu benennen. Aus diesem in den Erhaltungszielen mit Wasserbezug naturschutzfachlich formulierten „Bedarf“ sind die (wasserwirtschaftlichen) Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzuleiten und in die jeweiligen Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete aufzunehmen.“

Für eine Beteiligung auf dem Weg zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele fehlt die Grundlage. Die LÖS sind weder namentlich aufgeführt, verortet und beschrieben, noch wird aufgezeigt, wie mit der beschriebenen Überschneidung der Geltungsbereiche NATURA 2000 und WRRL, die für die LÖS maßgeblich ist, umgegangen werden soll (siehe dazu auch den Unterpunkt „Gebietskooperationen“ im Kapitel „Öffentlichkeitsbeteiligung“).

In jedem Fall ist es notwendig, geplante Maßnahmen sowohl in den NATURA-Managementplänen als auch im MNP für die WRRL darzulegen. Als „Basis-Daten“ sind eine eigene Bestandsaufnahme und Zustandsbewertung vonnöten.

Gerade die LÖS, die für das niedersächsische Landschaftsbild so charakteristisch sind (waren), sind durch flächenhafte Entwässerung (und Umbruch etc.) zu einem großen Teil zerstört worden. Die verbleibenden LÖS leiden erheblich unter Flussverbau und Grundwasserverbrauch, weil hierdurch ihr hydrologisches Regime meist empfindlich gestört wird. Wie eine Studie des WASSERNETZ NI/HB, die dem NLWKN vorliegt, zeigt, werden für einige Grundwasserspenden über die letzten 30 Jahre fallende oder sogar stark fallende Trends festgestellt. Diese Situation wirkt sich direkt auf die zugehörigen LÖS aus. Seit einigen Jahren beobachten wir Quellverlagerungen, Austrocknung von Bachläufen und die ökologische Veränderung von Nässebiotopen wie z.B. Bruchwäldern und Niedermooren hin zu mesophilen Pflanzengesellschaften. Daher sehen wir gerade für die LÖS dringenden Handlungsbedarf. Die Pläne sollten klar darstellen, in welchem Zusammenhang der Erhaltungszustand (Veränderung über die letzten Jahre?) zu dieser Situation fallender Grundwasserabflussspenden steht.

Die WRRL ist in diesem Punkt eindeutig: Für die „wasserabhängigen Schutzgebiete“ gilt es eindeutig, den guten Zustand bis 2015 herbeizuführen, sofern die Rechtsvorschriften für die Schutzgebiete nicht anders lautend sind. Für die Umsetzung von Maßnahmen ist daher keine Zeit zu verlieren. Sie fehlen in den Plänen gänzlich.

4.4 Prioritäre Stoffe

Vage Absichten zu hochgiftigen Substanzen

Im MNP wird für 8 prioritäre Stoffe eine Überschreitung der Grenzwerte nach Beschluss des Europäischen Parlaments angegeben. Dies bezieht sich allerdings auf die Ergebnisse von lediglich 23 Messstellen.

Für das weitere Vorgehen wird angegeben, dass „[...] in ausgewählten Regionen exemplarisch Untersuchungen durchzuführen und Maßnahmen vorzusehen [sind]“. Eine Einschätzung des Ausmaßes und möglicher Folgen der Belastungen ist auf Grundlage dieser Angabe nicht möglich. Wo sind was für Untersuchungen durchzuführen und Maßnahmen welcher Art vorzusehen?

Genannt wird gerade eine „Maßnahmenabsicht“ aus dem LAWA-Katalog. Des Weiteren werden mögliche Maßnahmen zu einzelnen Substanzen (etwa Tributylzinn) angedacht. Die Autorinnen und Autoren der vorliegenden Stellungnahme fordern die konkrete Installierung von Maßnahmen statt diffusem „Andenken“ von möglichen Maßnahmen. Die genannten Belastungen sollten dafür Grund genug sein.

Statt der für eine Nachvollziehbarkeit notwendigen konkreten Belastungsdaten werden in großem Umfang Informationen über die chemischen und toxikologischen Eigenschaften der aufgeführten Stoffe gelistet. Diese sollten im Sinne einer „Nachschlagemöglichkeit“ gesondert im MNP bzw. im BWP aufgeführt werden, um die konkreten Maßnahmen herauszustellen.

Auch die Belastungen der Harzgewässer durch Altlasten des historischen Bergbaus werden genannt, jedoch nicht konkretisiert. Es besteht aus unserer Sicht kein Zweifel daran, dass die Grundbelastung vieler Harzregionen aufgrund des dort Jahrhunderte lang betriebenen Bergbaus z.T. erheblich und diffus ist. Die Angabe von konkreten Messwerten in den relevanten WK würde jedoch eine Einschätzbarkeit der Lage möglich machen und ist Grundstein für Erfolg versprechende Maßnahmen. Dass die Belastung aus den alten Bergbauhalden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im 1. Bewirtschaftungszyklus behoben werden kann, bedeutet nicht, dass nicht über Ausmaß und Verortung informiert werden muss.

4.5 Verminderte Umweltziele

Schwermetallbelastung von Oker und Co. – ein unabwendbares Schicksal?

Für fünf Fließgewässer der Harzvorlandregion wurden verminderte Umweltziele beantragt, im Einzelnen für Abschnitte der Fließgewässer Oker, Innerste und Abzucht. Für diese Gewässer werden Überschreitungen der Grenzwerte nach Umweltqualitätsnorm für mehrere Schwermetalle wie Blei, Cadmium und zum Teil Quecksilber festgestellt. Letzteres Schwermetall weist zumindest kurzfristige Grenzwertüberschreitungen auf, wie eine Sonderuntersuchung aus dem Jahr 2002 zeigt.

Zur Untersuchungsmethode ist zu sagen, dass hier die gelöste Phase analysiert wird. Damit wird zwar der unmittelbar biowirksame Gehalt ermittelt, allerdings weisen die Sedimente i.d.R. ein Vielfaches der Schwermetallkonzentration der gelösten Phase auf. Geringe Veränderungen des physiko-chemischen Gleichgewichtes der WK können unmittelbar eine erhöhte Schwermetallmobilisierung aus dem Sediment zur Folge haben. Solche Ereignisse können dann kurzfristige Belastungsspitzen zur Folge haben, die für das Überleben vieler Organismen den limitierenden Faktor darstellen. Daher entspricht es nicht dem Schutzzweck, nur einen Teil der Schwermetallbelastung zu analysieren. Nicht ohne Grund hat sich in der Analytik durchgesetzt, die Untersuchung auf Schwermetalle in Wasserproben nach Ansäuerung vorzunehmen. Denn v.a. eine Absenkung des pH-Wertes führt gewöhnlich zu erhöhten Schwermetallgehalten in der gelösten Phase. Daher ist es aus unserer Sicht weiterhin notwendig, den Gesamtgehalt nach Ansäuerung der Probe zu untersuchen.

Die Beantragung von verminderten Umweltzielen für die fünf genannten WK wird damit begründet, dass die Belastung mit Schwermetallen auf diffuse Einträge aus Altlasten der Montanindustrie in der Harzregion zurückgehe, die nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu beseitigen wäre. Diese Darstellung halten wir für verkürzt. Mindestens ein wesentlicher Eintragspfad im Okergebiet ist hinlänglich bekannt. Im Gewässergütebericht Oker aus dem Jahr 2002 heißt es dazu etwa: „Eine Untersuchung des Institutes für Geowissenschaften [...] hat ergeben, dass das Haupteintragsgebiet der Schwermetalle in die Oker in dem Bereich zwischen dem Waldhaus und dem nördlichen Ortsrand von Goslar/Oker liegt [...]. Die Belastung geht von dem zwischen diesen beiden Punkten liegenden Haldengebiet aus.“ Daher ist uns unerklärlich, warum in diesem Gebiet von Behördenseite bisher nichts unternommen wurde, um den Schwermetalleintrag zu blockieren.

Wir können nur vermuten, dass sich bei Einrichtung eines ausreichend verdichteten Messnetzes auch an anderer Stelle Eintragspfade hinlänglich genau eingrenzen ließen, um Maßnahmen zur Reduzierung des Eintrages zu ergreifen.

Dringenden Handlungsbedarf sehen wir auch bezüglich der erwähnten zeitweiligen Belastungspiks wie sie im Gewässergütebericht Oker (2002) für fast alle untersuchten Schwermetalle festgestellt werden. Wie gehen die Behörden mit diesen besorgniserregenden Belastungsspitzen um?

In der Bestandsaufnahme (2004) werden Sedimentbeprobungen für 6 Stationen entlang der Oker aufgeführt. Bis auf eine einzelne Ausnahme werden für alle diese Beprobungen Grenzwertüberschreitungen für die untersuchten Schwermetallgehalte nachgewiesen, die z.T. erschreckend hoch sind. Nach der Klärschlammverordnung müssten diese Sedimente der Müllverbrennung zugeführt werden. Es muss dringend dargestellt werden, wie mit diesem belasteten Bodenmaterial umgegangen wird. Sollten die Sedimente irgendwo (unwissentlich) auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht oder zum Beispiel im Bereich von Gärten direkt bestellt werden, wäre ein gesundheitliches Risiko für Konsumenten nicht auszuschließen. Darüber müssen die Planentwürfe Auskunft geben.

Die Frage ob die Beantragung vermindelter Umweltziele hydrogeologisch gerechtfertigt ist, können wir nicht umfassend beurteilen. Es fehlen jedoch wesentliche Angaben, wie 1. mit den bestehenden Belastungen umgegangen werden soll, 2. bekannte Eintragspfade blockiert

werden, 3. sichergestellt wird, dass belastetes Bodenmaterial nicht über landwirtschaftliche/gartenbauliche Nutzung in die menschliche/tierische Nahrungskette gelangt.

Darüber hinaus fordern wir eine umfassende Untersuchung hinsichtlich der übrigen Eintragspfade sowie zeitlichen Spitzenbelastungen. Zu diesem Zweck fordern wir, die Anzahl der Messstellen sowie der Messungen zu erhöhen und für die Klärung bisher unbekannter Zusammenhänge wie der Schwermetallmobilisierung aus dem Sediment, dem Umfang belasteten Bodenmaterials usw. zu sorgen. Ganze drei Messstellen für die Oker reichen hierzu bei weitem nicht aus.

Zur nachhaltigen Klärung der Schwermetallbelastung in der Harzregion sollte unserer Ansicht nach ein Sonderforschungsprojekt aufgelegt werden, welches auch effektive Möglichkeiten zur Eindämmung der Belastung sowie zur Sanierung belasteter Auensedimente erarbeiten könnte.

Wir weisen darauf hin, dass über die Schwermetallproblematik hinaus Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie wie an den meisten übrigen Gewässern auch notwendig sind. Die verminderten Umweltziele beziehen sich allein auf den Eintrag von Schwermetallverbindungen und entbinden von keiner der übrigen Vorgaben der WRRL.

5. Gewässerunterhaltung

Die Erreichung der Bewirtschaftungsziele geht nur über eine angepasste Unterhaltung

Die Forderung nach einem Guten Ökologischen Zustand schließt die Uferbereiche unserer Gewässer mit ein. Ohne entsprechende, ökologisch vertretbare Gewässerunterhaltung sind die geforderten Vorgaben der WRRL nicht zu erfüllen.

Das Aufgabenspektrum der Gewässerunterhaltung schließt generell auch naturschutzfachliche Maßnahmen, wie beispielsweise die Sicherung von Uferstreifen, die Anlage naturnaher Gehölzstreifen sowie die Förderung der Strukturvielfalt mit ein. Unbestritten ist, dass durch die WRRL sowie weitere verwandte Richtlinien neue und z.T. deutlich weiterreichende Anforderungen an die Gewässerunterhaltung gestellt werden. Bisher wird diesem veränderten Anspruch jedoch noch kaum Rechnung getragen. Es sind daher Maßnahmen notwendig, durch die die gesamte Gewässerunterhaltung den Vorgaben entsprechend angepasst wird. Geschieht dies nicht, so besteht die Gefahr, dass durch Unterhaltungsmaßnahmen anderweitige Bemühungen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele an den Gewässern ad absurdum geführt und die Zielerreichung insgesamt in Frage gestellt wird. Einen entsprechend angepassten Rahmen für die Unterhaltung zu schaffen, ist Aufgabe der Wasserbehörden und Kommunen, die dafür dringend mit dem Naturschutz gemeinsam handeln sollten.

Zur näheren Begründung: Häufig kommt es durch die Ausführung von Unterhaltungsmaßnahmen zu erheblichen ökologischen Schädigungen der Gewässer. Es seien hier nur wenige Beispiele genannt: Die Gewässer begleitende Vegetation wird häufig großflächig zurück geschnitten. Geschieht dies regelmäßig, wirkt es sich selektiv auf die dort lebenden Pflanzen und Tiergemeinschaften aus (vgl. ATV-DVWK 2002: 8). Beim Krautentfernen treten ähnliche Effekte auf. Zusätzlich werden beim Entfernen von Vegetation von der Gewässersohle kleine freischwimmende Tiere entfernt. Des Weiteren hat das Entfernen von Pflanzen direkt Auswirkungen auf die Strömungsdiversität des Gewässers. Weitere mögliche Schädigungen nach Unterhaltungsmaßnahmen ist das Sedimenttreiben, was in der Folge zur Kolmation des Interstitials führen kann. Auch Schäden an der Sohlenstruktur sind häufig vorkommende Begleiterscheinungen der Unterhaltungsmaßnahmen.

Die Gewässerunterhaltung hat somit, je nach Art und Maß ihrer Durchführung, weit reichenden Einfluss auf zahlreiche Faktoren der Gewässerökologie und damit auf GÖZ und GÖP im Sinne der WRRL. Einer naturverträglichen und bedarfsangepasst durchgeführten

Gewässerunterhaltung kommt daher zukünftig eine bedeutende Rolle zu, um die Ziele der WRRL zu erreichen (Sellheim 2008:54).

Die Möglichkeit zur Konkretisierung der Gewässerunterhaltung, die das Niedersächsische Wassergesetz einräumt, haben bisher weniger als die Hälfte der niedersächsischen Landkreise bzw. kreisfreien Städte in Form von Gewässerunterhaltungsordnungen wahrgenommen. Der überwiegende Teil dieser Verordnungen ist zudem veraltet (1980er und -90er Jahre) und eine naturnahe Gewässerunterhaltung wird gar nicht oder nur sehr mangelhaft berücksichtigt. Insgesamt ist die Anzahl der Verordnungen mit naturnaher Gewässerunterhaltung in Niedersachsen erschreckend gering. Nach unseren Informationen bestehen für lediglich fünf von 46 Landkreisen und Kreisfreien Städten derartige Verordnungen. Die Vorgabe, die Belange des Naturhaushalts in Niedersachsen als gleichwertiges Ziel wie den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu betrachten, wird nicht erfüllt. Auch den Vorgaben der WRRL nach einem „Guten Zustand“ an unseren Gewässern werden die Verordnungen zur Gewässerunterhaltung nicht gerecht. Ohne konkrete Vorgaben, ohne naturverträgliche Anleitung, verankert in den Gewässerunterhaltungsordnungen für die Arbeit an den Gewässern, ist das Erreichen der Bewirtschaftungsziele mehr als fraglich.

Daher fordern wir eine Aktualisierung und Erweiterung der Gewässerunterhaltungsordnungen in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten im Sinne einer naturnahen Unterhaltung.

Außerdem ist es aus unserer Sicht dringend notwendig, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Unterhaltungsverbände und die Unterhaltungsarbeiten ausführenden Unternehmen etc. aufzulegen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die neuen Anforderungen, die sich aus den Vorgaben der WRRL sowie weiterer inhaltlich verwandter Regelwerke wie bspw. der „FFH-Richtlinie“ oder der „Hochwasserschutz-Richtlinie“ ergeben, erfüllt werden können.

Da wir eine große Fülle von Belegen für Regionen liefern können, in denen Unterhaltungsmaßnahmen ausgeführt werden, welche die genannten Vorgaben nicht erfüllen oder sogar konterkarieren, sehen wir dringenden Bedarf, naturschutzfachliches „Know-How“ in die Gewässerunterhaltung in viel stärkerem Maße als bisher einzubringen. Hier macht sich einmal mehr bemerkbar, dass der behördliche Naturschutz so sehr abgebaut wurde, dass wichtige Aufgaben nicht abgearbeitet werden können. Leider ergibt sich daraus z.T. auch ein einseitig auf Bewirtschaftung bzw. wirtschaftlich ausgerichteter Umgang mit den Gewässern.

6. Auswirkungen des Klimawandels

Kein Sinn für Vorsorge?

Der anthropogen verursachte Klimawandel ist inzwischen wissenschaftlich allgemein anerkannt. Wir begrüßen es daher, dass in den Plänen mögliche Auswirkungen auf die Gewässer/Wasserwirtschaft thematisiert werden. Zweifelsfrei ist es momentan noch schwierig, diese möglichen Auswirkungen allzu sehr zu konkretisieren. Gleichwohl wurden anderswo allgemeine Tendenzen für zahlreiche Regionen bereits moduliert. Hierzu sei auf das Projekt zur Modulierung des Klimas bis 2050 in Nordrhein-Westfalen verwiesen. Im Auftrag der Landesregierung werden hier unter Verwendung des statistischen Regionalmodells STAR für das Bundesland zahlreiche Indikatoren zur Beschreibung des Klimas berechnet.

Im nieders. MNP heißt es zum Unterpunkt Klimawandel, dass sein Einfluss zukünftig bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen ist. Ein erster konkreter Schritt hierzu wäre eine Darstellung der bereits bekannten allgemeinen „Klimatendenzen“ für Niedersachsen und die sich daraus ergebenden Änderungen für den Gewässerschutz/Wasserwirtschaft. So ist etwa mit großer Sicherheit davon auszugehen, dass wir im östlichen Niedersachsen in den kommenden Jahren deutlich stärkere mengenmäßige Probleme für die Grundwasserversorgung bekommen werden. Daher muss schon jetzt aktiv gehandelt werden, um den enormen Wasserverbrauch durch die intensive Feldberegnung in diesem Raum zu reduzieren und effizienter zu gestalten.

Es wird generell nicht klar, was in dieser Hinsicht unternommen wird. Stattdessen verweist man auf Wissenslücken.

Gleichzeitig wäre mit dem Forschungsverbund KLIFF eine ideale Basis geschaffen, diese sich abzeichnenden Auswirkungen des Klimawandels auf Wassernutzung, Gewässer, Schutzgebiete, geschützte Arten sowie die Biodiversität insgesamt zu analysieren. Schlicht unbegreiflich ist, dass das Forschungsprogramm KLIFF, welches maßgeblich durch das Land Niedersachsen finanziert wird, trotz des in den Plänen konstatierten Forschungsbedarfes einseitig auf Untersuchungen zur Landnutzung ausgerichtet wurde. In den weiteren Geltungsbereich der WRRL sowie verwandter Richtlinien wie der FFH-Richtlinie u.a., also v.a. dem Gewässer-, Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, fallen gerade einmal zwei Teilprojekte: Die Erarbeitung von Managementplänen für den Nationalpark Harz und das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide zum einen und, nur am Rande, das Teilprojekt Forstwirtschaft und Waldlandschaft, welches aber in allererster Linie forstwirtschaftlich orientiert ist. Obwohl bereits außer Frage steht, dass dem „Wasserland Niedersachsen“ in Zukunft deutliche Veränderungen zur Versorgung mit seiner wichtigsten Ressource, Wasser, bevorstehen, was sich direkt auf das Vorkommen geschützter Arten und Landschaftsbestandteile auswirken würde, verzichtet man darauf, die eingesetzten Forschungsmittel zur Klärung dieser drängenden Fragen einzusetzen. Stattdessen gibt man Geld für die Erforschung veränderter Artenzusammensetzungen von Grünfutter oder der Auswirkung von Hitzestress auf die Fertilität von Rindersperma aus. Das Land Niedersachsen verzichtet also wissentlich auf die Klärung der offenen Fragen.

Wir fordern daher vom Land Niedersachsen, ein zweites Forschungsprojekt aufzulegen, durch welches die Auswirkungen des Klimawandels auf Biodiversität, Gewässerschutz, Artenschutz sowie Wasserverfügbarkeit und nachhaltige Wassernutzung erforscht werden und Strategien zum Umgang mit diesen Herausforderungen abgeleitet werden können.

7. Wasserdienstleistungen und Kostendeckung

Geradewegs hinein in die Millionen-Strafzahlungen?

„Die Anforderungen an Wasserdienstleister gelten schon jetzt als erfüllt“, wird in den Plänen angeführt. Aber welche Bereiche wurden einbezogen?

Seit 2007 läuft ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die BRD wegen mangelhafter Auslegung des Begriffes „Wasserdienstleistungen“. Anders als es Niedersachsen in den Plänen propagiert, fordert die Richtlinie hinsichtlich des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips die Einbeziehung aller Formen der Wassernutzung, also auch Schifffahrt, Wasserkraft und Landwirtschaft. In den Plänen beschränkt man sich dessen ungeachtet nach wie vor auf die reine Wasserver- und Abwasserentsorgung. Diesen Weg starrsinnig weiterzuverfolgen, obwohl er in seiner Konsequenz Millionen-Strafzahlungen bedeuten könnte, halten wir schlichtweg für verantwortungslos. Das Verursacherprinzip ist ein gerechtes und transparentes Vorgehen, das dafür sorgt, die Ressource Wasser in verantwortlicher und möglichst nachhaltiger Form zu nutzen. Dabei spielen gerade die Schifffahrt und Landwirtschaft aber auch immer stärker die Wasserkraft eine entscheidende Rolle.

Solche Einnahmen generieren dringend benötigtes Kapital, das zur Renaturierung nach WRRL zur Verfügung stünde. Die Verweigerungshaltung demgegenüber erscheint daher zusätzlich absurd und unverständlich. Die Anhörungsunterlagen geben noch nicht einmal Auskunft zum laufenden Vertragsverletzungsverfahren.

Wir fordern daher die Behörden auf, endlich den Weg frei zu machen für die Umsetzung dieser verpflichtenden EU-Vorgabe, die in nachhaltiger Weise zum dringend notwendigen Umsteuern in der Nutzung unserer Wasserressourcen beitragen könnte und wichtige Finanzmittel für die Behebung von Schäden aus diesen Nutzungen bereitstellen würde.

Der Bau des Jade-Weserports wird in den Plänen „aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit“ als notwendig erachtet. Eine weitere Ausführung dieser (angeblichen) ökonomischen Notwendigkeit wird nicht geliefert; sie bleibt in den Plänen eine bloße Behauptung. Klar ist, dass ein solches Großvorhaben massiv in die Übergangs- und Küstenökosysteme eingreift. Daher muss einerseits eine stichhaltige Begründung des Vorhabens unter Angabe eines dringenden öffentlichen Interesses, das nicht auf anderem Wege in Form besserer Umweltoptionen gewährleistet werden kann, geliefert werden. Andererseits müssen hierfür Ausgleichsmaßnahmen (Kompensation) veranschlagt werden, die der Schädigung durch das Vorhaben entsprechen. Ohne diese Informationen fehlt die inhaltliche Grundlage für eine nach WRRL sinnvolle Stellungnahme. Die Ausführung in den Plänen bleibt absolut unzureichend.

8. Umsetzung

Fristverlängerungen statt Maßnahmen?

Im BWP wird die Ausnahmeregelung „Fristverlängerung“ zur Regel gemacht. Als Gründe werden u.a. die Nicht-Verfügbarkeit von Flächen und Fördermitteln angeführt. Hiermit wird der Bock zum Gärtner gemacht; die Behörden stehen für die Beschaffung dieser Grundlagen in der Pflicht. Diese Pflicht nicht zu erfüllen und stattdessen auf Fristverlängerungen zu pochen, ist eine Verdrehung der WRRL-Vorgaben. Die WRRL schreibt für Fristverlängerungen eine Pflicht zur Begründung nach definierten Gesichtspunkten vor; Flächen- und Fördermittelverfügbarkeit gehören nicht dazu.

In Kapitel 4.3.3.1 wird für die umzusetzenden Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur eine Priorisierung in 3 Kategorien vorgestellt. Die Maßnahmen, von denen hier die Rede ist, sind diejenigen, die in den Gebietskooperationen erarbeitet wurden. Statt diese jedoch aufzuführen und so der Stellungnahme freizugeben wird auf die unterschiedliche Machbarkeit dieser (bisher quasi virtuellen) Maßnahmen verwiesen. Kategorie A bedeutet hierbei „sicher umsetzbar bis 2015“, Kat. B steht für „möglicherweise umsetzbar bis 2015“ und C für „absehbar nicht umsetzbar bis 2015“. Sortiert werden die Maßnahmen hierfür nach den Kriterien 1. Flächenverfügbarkeit, 2. Bestehen eines Maßnahmenträgers, 3. Gegebenheit der rechtlichen Voraussetzungen, 4. Sicherung des Maßnahmenträger-Eigenanteils. Gegen diese Art der Priorisierung eines „Phantoms“, das gar nicht aufgeführt wird, nach dem Motto „erst die Einschränkungen, dann die Maßnahmen“ wenden wir uns entschieden. Die offenkundige Absicht der Priorisierung, die WRRL nur dann effektiv umzusetzen, wenn Fläche, Geld und Träger vorhanden sind, ist umgehend zu verwerfen. Hier wird Behördenpflicht ins Gegenteil verkehrt; die Behörden sind gesetzlich verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen im Sinne der WRRL-Zielerreichung umzusetzen und die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen

9. Öffentlichkeitsbeteiligung

Viel Papier und heiße Luft anstelle von konkreten Maßnahmen an konkreten Wasserkörpern mit klarer Finanzierung – ein Beteiligungskiller

Die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit wird durch die vorliegenden Pläne in vielerlei Hinsicht, unnötig, erschwert. Ein erstes Hindernis besteht vielfältigen Rückmeldungen an das Wassernetz NI/HB zufolge in der unübersichtlichen und technisch nicht unproblematischen Darstellung der WRRL-Umsetzung durch NLWKN und MU. Gezielt und zügig zu einzelnen gesuchten Dokumenten, Darstellungen etc. zu gelangen, wird dadurch erschwert. Besonders das Herunterladen/Anzeigen der zum BWP gehörigen Karten bewirkte bei Rechnern, die nicht zu allerneusten Generation gehören, Programm- und

Rechnerabstürze. Der Zeitaufwand für eine Auseinandersetzung mit den Plänen wird dadurch zusätzlich erhöht.

Den/die interessierte/n BürgerIn erwartet beim ersten Blick in BWP oder MNP zunächst ein riesiger Berg Papier; insgesamt 237 Seiten. Dieser eindeutig abschreckende Umfang könnte durch folgende Ansätze erheblich reduziert werden: 1. Keine Wiederholungen. Viele Punkte in den Plänen werden mehrfach genannt. 2. Inhalte externer Dokumente wie bspw. der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen oder der Bestandsaufnahme sollten nicht in den einzelnen Kapiteln aufgeführt werden. Hier genügt ein Verweis auf eine externe Quelle (die zur Verfügung gestellt werden muss) oder den Anhang. 3. Vielfach werden bisherige Aktivitäten der Behörden ausladend dargestellt, obwohl sie keinen direkten Bezug zu dem jeweiligen Kapitel bzw. dem Anlass der Pläne haben. Dieses bläht die Pläne unnötig auf. Auch die Ausführungen zu niedersächsischen Investitionen in öffentliche Kanalisationen und kommunale Kläranlagen unter „vorgezogene Maßnahmen“ gehören nicht in das MNP; hier werden Verbesserungen aufgeführt, die seit 1991, also 9 Jahre vor Verabschiedung der WRRL durch den Europäischen Rat, ohnehin durchgeführt werden mussten und keinen direkten WRRL-Bezug haben. Gleiches gilt für die Finanzierung von Maßnahmen. Geld, das bereits ausgegeben wurde, wird vielfach deutlich herausgestellt. So z.B. beim Grundwasserschutz. Finanzvolumina, die für die WRRL-Umsetzung aufzubringen sind, werden dagegen nirgends genannt.

4. Grundlegende Erläuterungen zur WRRL sollten ebenso externalisiert werden.

5. Werden im MNP zunächst Maßnahmen für ganz Niedersachsen (unabhängig von der FGE Weser) aufgeführt. Diese Angaben gehören nicht in das Dokument. Im Zweifelsfall sollte eine gesamt-niedersächsische Betrachtung gesondert aufgeführt werden.

Auch Aufbau und Struktur der Pläne senken die Motivation zur Befassung mit den Unterlagen, wie uns vielfach signalisiert wurde. Die Einhaltung grundlegender Regeln zu Textaufbau und –gliederung würde hier Abhilfe schaffen: 1. Die einzelnen Kapitel der BWP/MNP sollten klar in eine Zusammenfassung der zum Verständnis notwendigen Hintergründe einerseits und die Nennung der „neuen“ Daten andererseits unterteilt sein. Nur so ist es dem Leser möglich, je nach Kenntnisstand, ohne Umwege zu den für ihn interessanten Punkten zu gelangen. 2. Zwischen den Inhalten des BWP und des MNP sollte klar getrennt werden. Im MNP muss nicht zu jedem Punkt eine Zusammenfassung des BWP geliefert werden.

Zusätzlich erschwert wird das zielgerichtete Lesen der Pläne durch zahlreiche Einschübe allgemeiner Vorhabensbeschreibungen und Absichtserklärungen, die nicht weiter konkretisiert werden und sich teilw. sogar wiederholen (siehe hierzu z.B. MNP, Kap. 3.1.1.1, 2. Abs.; Kap. 3.1.1.1.2, S. 21, 3. Abs.; Kap. 3.1.1.1.2, S. 31, 4. Abs.).

Leider werden im MNP auch irreführende oder sogar falsche Angaben gemacht: So heißt es auf Seite 70, 2. Abs., 6. Zeile: „Die Defizite in der Gewässerstruktur wurden darauf aufbauend durch Renaturierungsmaßnahmen schrittweise wieder ausgeglichen“. Diese Falschaussage, die Strukturdefizite seien ausgeglichen, ist eine irritierende und unbegründete Ablenkung von den tatsächlich zu thematisierenden Defiziten und der Suche nach Lösungsansätzen. Weil an mehreren Stellen im MNP auf das vorrangige Problem der schlechten Gewässerstruktur unserer Fließgewässer hingewiesen wird, erscheint diese Aussage umso abwegiger.

Ein entscheidender Punkt, der die Befassung mit den Plänen zudem unattraktiv erscheinen lässt, ist die Tatsache, dass in diesen keine konkreten Maßnahmen an konkreten Gewässern zu finden sind. Der Zugang der Bevölkerung zu diesem Thema besteht aber schwerpunktmäßig im Interesse für die Gewässer „vor der eigenen Haustür“. Für Bäche, Flüsse oder Seen, die man u.U. seit Jahren beobachtet und „lieb gewinnt“, ist man sich zu engagieren bereit; ohne

diese Bezugspunkte fehlt der Zugang zu einem dergestalt theoretischen und nicht verortbaren Thema. Welche Bedeutung können die vorgestellten Auszüge aus dem LAWA-Katalog für die allgemeine Bevölkerung haben? Wie soll auf eine lose Angebotsprogrammatisik eingegangen werden? Wie soll eine Zielerreichung nachvollzogen werden?

Für die Oberflächengewässer wird sehr häufig auf Maßnahmengruppe 17 („andere relevante Maßnahmen“) verwiesen. Was man hierunter zu verstehen hat, bleibt unklar.

Auch die Verwendung von Fachbegriffen ist nicht immer klar nachvollziehbar. So wird im MNP als Raumbezug für die OFG von „Planungseinheiten“ gesprochen, die im Wesentlichen den „Bearbeitungsgebieten“ entsprechen. In der zugehörigen Anhangstabelle wird allerdings eine Darstellung nach „Teilräumen“ vorgenommen.

Die Bekanntmachung der Möglichkeit zur Stellungnahme ist aus unserer Sicht unzureichend. Nur durch eine Bekanntmachung in viel genutzten Medien ist aus unserer Sicht die Allgemeinheit zu erreichen.

Aus dem Kapitel „Einführung in die Anhörungsunterlagen“ des MNP geht zudem nicht hervor, was mit abgegebenen Stellungnahmen passieren wird. Gibt es eine Rückmeldung? Wie werden die Vorschläge in die Pläne eingepflegt?

Insgesamt halten wir die bisherige Beteiligung der Öffentlichkeit (inklusive der Anhörungsdokumente) für absolut unzureichend. Wie wir immer wieder feststellen müssen, ist das Thema WRRL noch kaum bei den Menschen angekommen. Daher sind größere Anstrengungen nötig, Sinn, Ziele sowie die Umsetzung der WRRL nach außen darzustellen. Ein guter Weg wird bspw. in Thüringen beschritten. Hier wurden mit den Gewässerrahmenplänen ansprechende Unterlagen geschaffen, in denen konkrete Maßnahmen an konkreten Gewässern dargelegt werden. Karten, Fotos und „Vor-Ort-Veranstaltungen“ erleichtern das Verständnis. Bürgerforen und Podiumsdiskussionen schaffen eine Basis für den direkten Austausch zwischen Behörden und Bevölkerung.

Auch sei auf die Erläuterungsberichte hingewiesen, in denen das nordrhein-westfälische Umweltministerium die einzelnen Planungseinheiten vorstellt. Hier wird auch anhand von Karten, Fotos und Diagrammen in übersichtlicher Weise zusammengefasst, wofür sich der interessierte Bürger/ die interessierte Bürgerin in der Regel interessiert: der Zustand konkreter Gewässer sowie die geplanten Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustandes.

9.1 Gebietskooperationen

Ehrenamtliches Engagement in die Irre geleitet?

Leider bleibt auch die Arbeit dieser Kooperationen in den Plänen unklar. Die in den Plänen genannten fachlichen Beratungen, Runden Tische und öffentlichkeitswirksamen Termine werden nicht konkretisiert. Auch der Hinweis auf Maßnahmen, die zusammen mit Verbänden der Sportfischerei und des Naturschutzes durchgeführt werden sollen, ist als reine Andeutung aufgeführt. Den UnterzeichnerInnen (als Vertreter ebensolcher Verbände) ist diesbezüglich nichts Näheres bekannt.

Die Arbeit in den Gebietskooperationen ist aus Sicht der Naturschutzverbände bisher enttäuschend verlaufen; in erster Linie weil die Ergebnisse dieser ehrenamtlichen Arbeit nicht einmal in den Plänen aufgeführt werden. Wozu also wurde all die viele freiwillige Arbeit geleistet? Hinzu kommt, dass viele Einwände und Kritikpunkte, die von Seiten des Naturschutzes in den GKs geäußert wurden, anscheinend überhaupt keinen Eingang in die Planung des Maßnahmenprogrammes fanden. So wird eine Beteiligung von Naturschutzseite indirekt als überflüssig abgetan und entmutigt statt ermutigt zu weiterem Engagement anzuregen.

Obwohl mit dem Jahr 2010 die Phase der Maßnahmenumsetzung bis 2012 beginnen wird, an die sich noch ein Monitoring bis 2015 anschließen wird, ist die Zukunft der GK noch nicht geklärt. Es sollte aber festgehalten werden, dass sie ein wichtiger Bestandteil der Umsetzung der WRRL geworden sind. Das Land Niedersachsen hatte mit der frühzeitigen Gründung der GK im bundesweiten Vergleich eine Vorbildfunktion.

Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Bewirtschaftungsplänen ist bisher auf Mitte 2009 begrenzt. Im Sinne der WRRL sollte die interessierte Öffentlichkeit die Umsetzung aber kontinuierlich begleiten solange sie andauert. Da die Planentwürfe für Niedersachsen keine konkreten und verorteten Maßnahmen vorsehen und darüber hinaus eine Fristverlängerung für über 90% der niedersächsischen Wasserkörper beantragt wurde, wird die Phase der Maßnahmenumsetzung voraussichtlich weit über 2015 hinaus andauern. Für die effektive Planung und Verortung von Maßnahmen, bei gleichzeitig möglichst geringen negativen Auswirkungen auf bestehende Nutzungen ist die Beteiligung der fachlichen Öffentlichkeit weiter unabdingbar. Gleichzeitig können so Synergieeffekte genutzt werden, zumal für die WRRL-Umsetzung Überschneidungen zu vielfältigen raumplanerisch relevanten Aktivitäten bestehen; zu nennen wären sämtliche Flächennutzungen, die Wasserwirtschaft inklusive des Hochwasserschutzes sowie der Natur- und Umweltschutz.

Hinsichtlich der zurückliegenden Arbeit in den GKs, die durch Mitglieder des WASSERNETZES NI/HB intensiv begleitet wurde, haben wir einige, teils schwerwiegende, Mängel feststellen müssen, die aus unserer Sicht eine „Reform“ der Arbeitsweise im Sinne einer sinnvollen und zielgerichteten Tätigkeit erfordern. Die Arbeit der GKs hat sich in der Vergangenheit bedauerlicherweise vielfach in Richtungen entwickelt, die weit von den Vorgaben der WRRL entfernt sind. Ein besonders hervorstechendes Beispiel ist die Ausweisung von erheblich veränderten Gewässern. Unserer Meinung nach standen hier Nutzerinteressen sehr stark im Vordergrund; von den Vorgaben der WRRL (CIS) hat man sich durch die flächenhafte HMWB-Ausweisung z.T. sehr weit entfernt.

Mittlerweile zeigen die ersten Monitoringdaten über die biologischen Qualitätskomponenten, die der NLWKN zusammenstellt, dass tatsächlich einige der Ausweisungen von HMWBs zurückgenommen werden müssen.

Dieses und andere Beispiele zeigen unserer Meinung nach auch, dass die Rolle des Naturschutzes in den GKs gestärkt werden muss. Die Umsetzung der WRRL beinhaltet neben wasserwirtschaftlichen Aspekten in besonderem Umfang naturschutzfachliche Inhalte.

Die GKs sind für die Umsetzung der WRRL eingerichtet worden und sind damit den Zielen der WRRL verpflichtet. Sie unterstehen daher klaren Arbeitszielen. Geht die Arbeit der GKs an diesen Zielen vorbei und werden die GKs als Bühnen für die Lobbyinteressen einzelner Nutzergruppen missbraucht, läuft die Arbeit ins Leere. Die Chance zu verspielen, jetzt im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung, eine abgestimmte und daher effiziente, fachlich saubere und zielführende Maßnahmenplanung zu erarbeiten, wäre fatal.

Wir schlagen daher vor, dass für die GKs im Einvernehmen mit NLWKN und MU Arbeitspläne für die künftige Tätigkeit erstellt werden. Eine regelmäßige „Erfolgskontrolle“ überprüft, ob die vorher gesteckten Ziele erreicht werden; anhand eines vom NLWKN organisierten „Benchmarking“ könnten die Ergebnisse kommuniziert werden.

Zielführendes Arbeiten sollte durch Moderation von unabhängiger Seite unterstützt werden, im Sinne eines freiwillig wahrzunehmenden Angebotes. Wir schlagen dafür raumplanerisch Tätige aus den Hochschulen vor. Sie können sicherstellen, dass einerseits sämtliche „Flächeninteressen“ berücksichtigt werden und andererseits nicht am „Auftrag“ der GKs vorbeigearbeitet wird. Ein/e solche/r ModeratorIn, sollte in der Lage sein, Sachverhalte allgemeinverständlich darzustellen und vermittelnd Kompromisse zu initiieren. Er/sie sollte durch eine „Lenkungsgruppe“ berufen werden.

Auch für den Fall, dass mehrheitlich beschlossene Arbeitsergebnisse einer GK gegen bestehendes Recht verstoßen oder klar belegbaren Fakten zuwider laufen (wie es in der Vergangenheit leider vorkam), sollte die Lenkungsgruppe angerufen werden können. Hierfür schlagen wir die erweiterte Fachgruppe Oberflächengewässer und Grundwasser des MU vor.

Die Umsetzung weiterer gewässer- und naturschutzfachlicher Richtlinien, wie „FFH-, Vogelschutz- und Hochwasserschutzrichtlinie“ bringt eine Fülle enger thematischer Überschneidungen mit sich. Die Umsetzung der WRRL berührt große Teile dieser Richtlinien in direkter Weise. Es ist daher sinnvoll, die Umsetzungen der genannten „verwandten“ Richtlinien mit den Planungen im WRRL-Kontext zusammen vorzunehmen. Alles andere würde die Gefahr unnötiger doppelter (mehrfacher) Planungen bzw. des „Aneinander-Vorbeiplanens“ bergen. Wir schlagen vor, die Umsetzung der „Hochwasser-Richtlinie“ (Erarbeitung von Hochwasserschutzplänen usw.) in die Tätigkeit der GKs einzugliedern. Auch die Erarbeitung von „NATURA-Managementplänen“ sollte, zumindest bei klarer inhaltlicher Überschneidung, mit der Arbeit der GKs kombiniert werden. Es ließe sich sowohl planerischer als auch organisatorischer Aufwand mindern, wenn diese Planungen zusammen in einer Arbeitsgruppe (den entsprechend zu erweiternden GKs) ausgeführt würden.

In den Grenzbereichen zu den Nachbarländern müsste die Arbeit der GKs einzugsgebietsbezogen über die Landesgrenze hinweg organisiert, zumindest aber der Informationsfluss an alle Mitglieder gefördert werden.

Das Beispiel der HMWB-Ausweisung zeigt, dass die Arbeitsergebnisse der GKs in der Vergangenheit nicht immer im Konsens getragen wurden. Die GK-Mitglieder waren z.T. im Unklaren darüber, was 1. mit den „Früchten“ ihrer Arbeit passiert und 2. darüber inwiefern und wenn, in welcher Form, ihre Tätigkeit in Zukunft weitergehen wird. Zusätzlich lässt der „programmatische“ Ansatz, der nun anstelle von konkreten, verorteten Maßnahmen verfolgt wird, die Arbeit der GKs als überflüssig erscheinen. Hier wurden ja schon konkrete Maßnahmenprogramme erstellt, die in den Plänen aber nicht aufgeführt werden. Das ist keine sinnvolle und faire Arbeitsgrundlage. Für die Phase der Maßnahmenplanung/-umsetzung muss daher klar herausgestellt werden, wie gearbeitet wird, wie die Arbeitsergebnisse in die endgültige Planung eingehen und wie der allgemeine Fahrplan für die GK-Tätigkeit aussieht. Öffentlichkeitsbeteiligung geht nur mit Transparenz!

Dass für ein Weiterführen der GKs die Finanzierung im Voraus sichergestellt wird, sollte selbstverständlich sein. Ehrenamtliches Engagement und damit die durch die WRRL vorgeschriebene Förderung der aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung an der minimalen Rahmenfinanzierung, die für die Arbeit der GKs nötig ist, scheitern zu lassen, wäre ein trauriges Bild. In keinem Fall dürfen die finanziellen Mittel der GKs zweckentfremdet werden, wie es in einigen Fällen geschah. Die Mittel müssen v.a. eingesetzt werden, um den Kostenaufwand der Ehrenamtlichen zu begleichen. Es kann nicht sein, dass den Ehrenamtlichen noch Kosten aus ihrem unentgeltlichen Engagement entstehen (z.B. Fahrtkosten)!

Daneben sollte das Geld für die Öffentlichkeitsarbeit der GKs eingesetzt werden. Darüber hinaus können aus dem Kontext der konkreten Tätigkeit Investitionen notwendig erscheinen (Begehungen, Überprüfungen von Tier- und Pflanzenbeständen oder Verbauungen, Untersuchungen oder fachliche Fortbildung der GK-Mitglieder usw.). Sollten GK-Mitglieder über die reguläre Tätigkeit hinaus mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden, so muss dies angemessen vergütet werden.

Eine eigene Darstellung der GK-Arbeit nach außen ist außerdem nötig.

Die GK's sollten sich generell als das verstehen, was sie tatsächlich sind: Einrichtungen, in denen wesentliche Schritte der Umsetzung von wasserwirtschaftlichen und Gewässerschutzmaßnahmen (=Naturschutzmaßnahmen) geplant und vorbereitet werden. Hier wurde und wird wichtige Arbeit geleistet! Sie sollte auch nach außen sichtbar sein und möglichst viele Interessierte „mitnehmen“. Dies sollte durch weitere aktive Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert werden. Hierzu wäre eigene Pressearbeit, die Erstellung von Informationsmaterial, ein adäquater eigener Webauftritt, die Organisation von Beteiligungsveranstaltungen (Fragestunden, Podiumsdiskussionen, Gewässerbegehungen etc.) für interessierte BürgerInnen denkbar.

Die im Sinne der WRRL verantwortlichen Behörden/der Landesbetrieb (v.a. NLWKN und NMU) müssten diese Öffentlichkeitsarbeit organisieren und aktiv unterstützen. Der finanzielle Rahmen müsste im Vorhinein abgesteckt und die Bereitstellung der Mittel sichergestellt werden.

10. Finanzierung

Kommt der „Gute Zustand“ von allein?

Wir müssen feststellen, dass die Umsetzung der WRRL in Niedersachsen in mehrerer Hinsicht unter- bzw. überhaupt nicht finanziert ist.

Die UnterzeichnerInnen verwundert nicht, dass die erheblichen neuen Anforderungen, die sich aus der Umsetzung der WRRL sowie zeitgleich weiterer Richtlinien wie „FFH-RL“ und „Hochwasserschutz-RL“ ergeben, mit den Personalmitteln des NLWKN nicht fristgerecht abgearbeitet werden können. Den UnterzeichnerInnen ist gänzlich unverständlich, wie es angesichts der genannten Herausforderungen zu dem massiven Stellenabbau im Naturschutzbereich im Verlaufe der Auflösung des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie kommen konnte. Dieser Missstand ist sicherlich der Grund dafür, dass bis heute selbst die im Kapitel 2. benannten grundlegenden Bewertungen nicht abgeschlossen werden konnten. So kann kein klares Bild der Belastungssituation der Gewässer gezeichnet werden. In der Folge ist auch die Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend eingeschränkt. Eine sinnvolle und fristgerechte Umsetzung der WRRL, durch die wir künftigen Generationen die Ressource Wasser sowie eine vielfältige und lebendige Landschaft sicherstellen können, kann unserer Ansicht nach nur durch eine Aufstockung des Personals im behördlichen Naturschutz und die Förderung entsprechender Verbändearbeit sichergestellt werden. Der Einfluss des Klimawandels wird darüber hinaus weitere Anstrengungen notwendig machen.

Gänzlich unterfinanziert bzw. bisher ohne Nennung jedes Finanzrahmens bleibt der Bereich Maßnahmenplanung. Eine weitere Planung der Maßnahmenumsetzungsphase ist ohne eine solche Finanzierungsgrundlage nicht möglich. Die Umsetzung der WRRL wird verzögert, die beteiligte Öffentlichkeit ob der Zukunft der WRRL-Umsetzung im Unklaren gelassen. Auch aus diesem Grund müssen die Anhörungsdokumente als unzureichend betrachtet werden. Neben der Aufführung konkreter Maßnahmen an konkreten Gewässern sind ein klarer Finanzierungsrahmen sowie ein Zeitplan zur Maßnahmenumsetzung notwendig. Ohne diese Kernbestandteile fehlt Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm ihr entscheidender Inhalt.

11. Fazit

Auch im bundes- und EU-weiten Vergleich völlig unzureichende Pläne höhlen die WRRL-Umsetzung bis zur Unkenntlichkeit aus

Die entscheidenden Punkte zur Umsetzung von Maßnahmen sind leider allzu oft sehr versteckt im Dokument aufgeführt. So z.B. der aus unserer Sicht vielleicht verheerendste Satz des gesamten Maßnahmenprogrammes in Kapitel 4.3.3.1, S. 76, 3. Abs.: „Eine Fixierung auf Einzelmaßnahmen, abgesehen von bestimmten Einzelfällen, ist daher nicht sinnvoll, unter Umständen sogar kontraproduktiv. Um flexibel zu agieren, werden im Maßnahmenprogramm daher nur allgemeine quantitative Angaben zu den einzelnen Maßnahmentypen bezogen auf die Planungseinheiten vorgenommen. Auf eine konkrete Benennung und Verortung der Maßnahmen wird u.a. aus den oben genannten Gründen bewusst verzichtet“.

Mit dieser Vorgehensweise wird sowohl die vorgeschriebene Transparenz und Nachvollziehbarkeit und damit jede Möglichkeit zur Öffentlichkeitsbeteiligung, als auch jede Möglichkeit zur Mitarbeit an Verbesserungen der umzusetzenden Maßnahmen verhindert. Es verstößt daher in vielfacher Hinsicht gegen die Vorgaben der WRRL. Ein Maßnahmenprogramm macht nur mit der Nennung von Maßnahmen Sinn. Daher müssen wir feststellen, dass die vorgelegten Planentwürfe absolut unzureichend sind und daher zurückgezogen werden müssen. Eine Überarbeitung in erheblichem Umfang ist notwendig, damit die Anhörungsdokumente ihren Zweck erfüllen, eine aktive Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet werden kann und die Umsetzung der WRRL effektiv ermöglicht wird. Nach der Überarbeitung der Planentwürfe ist eine erneute Anhörungsphase notwendig, damit Stellungnahmen auf Grundlage aussagekräftiger und transparenter Daten nachgeholt werden kann. Eine Nennung von konkreten Maßnahmen widerspricht einer evtl. späteren Nachbesserung nicht im Geringsten; exakt für diesen Zweck ist die Monitoringphase ab 2012 vorgesehen. Dass dieser (eigentlich) vorgesehene Weg durchaus zielführend ist, zeigen viele andere Bundesländer wie bspw. Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, wo konkrete Maßnahmen und die zugehörige Finanzierung weitgehend eindeutig in den MNP aufgeführt sind.

Die Motivation der Öffentlichkeit für eine Beteiligung wird durch viele weitere Stolpersteine in den Plänen extrem erschwert. In der Zusammenfassung heißt es: „Auf eine differenzierte Beschreibung von Standort, Größe und Ausführung der jeweiligen Maßnahmen wird verzichtet. Dies beruht auf dem programmatischen Ansatz des Entwurfes des Maßnahmenprogrammes [...], da aufgrund des langen Planungszeitraumes Flexibilität bei der Umsetzung gewährleistet werden soll“.

Was aber kann die Motivation der Öffentlichkeit, sich an den Plänen zu beteiligen, sein? In allererster Linie ist das die Angabe von Standort und Ausführung der Maßnahmen, durch die erst ein persönlicher Bezug etwa zu „dem Gewässer vor der Haustür“ und dem zu erwartenden positiven Effekt möglich wird.

Ohne die Angabe von konkreten Maßnahmen an konkreten Wasserkörpern sind Sinn und Zweck eines Maßnahmenprogrammes nicht gegeben und eine Öffentlichkeitsbeteiligung wird unattraktiv. Unserer Ansicht nach erfüllen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm daher nicht die intendierten Anforderungen und müssen grundlegend überarbeitet werden. Die vorgelegten Dokumente innerhalb der vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung lassen nur eine Pro forma Beteiligung zu, da sie weder konkrete Ziele noch konkrete Maßnahmen enthalten und so evtl. Vorschläge oder Anregungen des interessierten Bürgers ins Leere laufen.

Eine neue Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den überarbeiteten Plänen ist unbedingt anzusetzen, weil eine sinnvolle Beteiligung ohne konkrete Grundlage nicht möglich ist.

Die unterzeichnenden Verbände sind für eine Überarbeitung der Unterlagen gern zur Mithilfe bereit. Hierzu muss allerdings klar im Vorfeld festgelegt werden, wie die Anregungen von Naturschutzseite in den Plänen Berücksichtigung finden können. Eine ehrenamtliche Beteiligung, die wie in den GKs zu vollkommen untransparenten und teilw. fachlich völlig inakzeptablen Ergebnissen „missbraucht wird“, die dann nicht einmal in den Plänen aufgeführt werden, sind wir nicht zu leisten bereit.

Für alle Maßnahmen, die erst im Laufe des Jahres oder danach aufgestellt werden, muss eine neue Anhörungsphase gewährleistet werden.

Die Gründe für die in Anspruch genommenen Fristverlängerungen nach 2012 sind im Einzelnen darzulegen. Die Fristversäumung der Behörden darf nicht dazu führen, dass die interessierte Öffentlichkeit und der Naturschutz keine Möglichkeit haben, auf die verspäteten Maßnahmen einzuwirken. Da in Niedersachsen der weitaus größte Teil der zu ergreifenden Maßnahmen verspätet benannt und umgesetzt wird, wäre sonst eine Öffentlichkeitsbeteiligung zum wesentlichen und größten Teil des MNP nicht gegeben.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Ausweisung von „erheblich veränderten“ und „künstlichen“ Wasserkörpern. Mit einem Anteil von niedersachsenweit etwa 84% wird für den mit Abstand größten Teil der Gewässer davon ausgegangen, dass sie nicht in den GÖZ gebracht werden können. Für die Art der Ausweisung allgemein sowie für viele konkrete Wasserkörper sehen wir die Ausweisungen als fachlich inkorrekt und intransparent an und fordern daher eine Überarbeitung (s. Kapitel 2.1). Gerade im „Wasserreich Niedersachsen“ müssen wir auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten und als touristisch, gerade durch unsere Gewässer, attraktive Region den Menschen „natürliche Reize“ bieten und deshalb das Ziel verfolgen, einen weitaus höheren Anteil (50 bis 60 %) an Gewässern, als „natürlich“ einzustufen. Dieses ist fachlich (Struktur Güte nach CIS-Guidance) begründet. Für die verbleibenden als erheblich verändert eingestuften Gewässer ist jeweils der Nachweis zu erbringen, dass anderenfalls unverzichtbare Nutzungen signifikant nachteilig beeinträchtigt werden.

Ohne ein klares Finanzierungskonzept mit klarer Benennung der Kostenträger ist die Umsetzung ohne Fundament. Notwendige Maßnahmen und ihre ungefähren Kosten sind überwiegend schon jetzt abschätzbar. Ein bloßes Weiterreichen der Kosten u.a. an die Kommunen ist aus unserer Sicht dabei kein gangbarer Weg.

Im Rahmen der Anhörung halten wir darüber hinaus folgende Prinzipien für essentiell:

- Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an allen Gewässern bis 2015
- Ein weiterer Ausbau der Wasserkraft darf nur erfolgen, wenn nachweislich sichergestellt ist, dass für das jeweilige Gewässer eine ökologische Durchgängigkeit (nicht nur Fische!) gegeben ist. Eine Reduktion der Fischbestände/ einzelner Arten um mehr als 30% im gesamten Gewässer ist nicht hinnehmbar.
- Klaren Fahrplan vorlegen, wie der GÖZ/das GÖP an allen Gewässern erreicht werden kann. Dazu müssen eindeutige Etappenziele definiert werden.

Für über 90% der Wasserkörper Fristverlängerungen nach automatisierter „Einheitsbegründung“ zu setzen, widerspricht den Vorgaben der WRRL eindeutig. Fristverlängerungen sind als Ausnahmeregelung zu sehen und sollten eine solche bleiben. Nach Tabelle 39 des BWP-Anhangs werden in jedem einzelnen Fall von Fristverlängerung die drei Punkte „Unverhältnismäßige Kosten“, „technische Unmöglichkeit“ und „Natürliche Gegebenheiten“ genannt. Diese generalisierende Art des Umgangs mit den Fristverlängerungen macht deutlich, dass man sich in dieser Hinsicht überhaupt nicht (wie vorgegeben) mit den Wasserkörpern auseinandergesetzt hat. Es zeigt sich auch hier eine unzulässige Vermeidungsstrategie.

Die Fristverlängerungen müssen daher gründlich überarbeitet werden und in jedem Einzelfall auf einer klaren und konkreten Begründung fußen. Andernfalls muss von Fristverlängerungen abgesehen werden.

- Für den größten Teil der WK müssen bis 2015 Maßnahmen umgesetzt und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Über 90% der Wasserkörper durch Fristverlängerungen aus dem ersten Maßnahmenzyklus herauszunehmen, ist eine Konterkarierung der WRRL.
- Vorlage einer effektiven und nachvollziehbaren Strategie zur ganzheitlichen Reduzierung der Stoffeinträge bis spätestens 2011
- Handlungsziele setzen: 15% ökologischer Landbau bis 2015 und Anlage von mindestens 10 m breiten Gewässerrandstreifen im gleichen Zeitraum
- Verdopplung der naturnahen geschützten Auenflächen bis 2015; zu diesem Zweck sollten die Möglichkeiten, die die Änderungen des WHG §31 und die EG-Hochwasserschutz-RL zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten vorgeben, intensiv genutzt werden
- Handlungsprogramm zur Abarbeitung ausstehender Arbeiten, insbesondere zur Berechnung der Umwelt- und Ressourcenkosten von Schifffahrt, Wasserkraft und Hochwasserschutz sowie der Einführung einer entsprechend modifizierten Wassergebührenpolitik
- Neben der Aufführung konkreter Maßnahmen an konkreten Gewässern sind ein klarer Finanzierungsrahmen sowie ein Zeitplan zur Maßnahmenumsetzung notwendig. Ohne diese Kernbestandteile fehlt Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm ihr entscheidender Inhalt.
- Kurzfristige Erarbeitung und Umsetzung einer effektiven Strategie für die Öffentlichkeitsbeteiligung und Vorlage aller aktuellen und ortsgenauen Hintergrundinformationen für die Stellungnahme.
- Eine sinnvolle konstruktive Beschäftigung mit der äußerst umfangreichen und fachlich anspruchsvollen Umsetzung der WRRL fordert erhebliche „Man-Power“. Daher ist eine Förderung von hauptamtlichen personellen Kapazitäten in unseren Verbänden bzw. Verbände-Netzwerk, um uns umfassend beteiligen zu können, notwendig. Gleichzeitig ist es wichtig, dass in den Umweltbehörden die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen adäquat ausgebaut werden.
- Jedwede relevante Informationen werden - ohne Erhebung von Gebühren - umgehend an alle interessierten BürgerInnen/Stellen gesandt.
- Wir erhalten die Möglichkeit, zu allen relevanten Sitzungen der Verwaltungen auf Ebene der Wasserkörper bis hin zur Flussgebietseinheit eingeladen bzw. über diese informiert zu werden.
- Regelmäßige Veranstaltungen zur Anhörung werden grundsätzlich auf lokaler Ebene angeboten und auf den Spätnachmittag bzw. Abend gelegt, so dass sich unsere ehrenamtlich Aktiven daran beteiligen können. Fahrtkosten sind zu erstatten und das Engagement anzuerkennen.
- Wir erhalten die Garantie, unsere Beiträge im Sinne einer Mitgestaltung einzubringen. Die Anhörung verstehen wir insofern als Voraussetzung für die aktive Beteiligung.
- Wir werden darüber umfassend informiert, warum ggf. einzelne Empfehlungen nicht im Planungsprozess berücksichtigt wurden.

Für die Beachtung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus. Sofern Sie einzelne Anträge nicht berücksichtigen sollten, bitten wir Sie, die Gründe hierfür umfassend darzulegen.

Hannover, den 19.06.09

In Vertretung für die UnterzeichnerInnen

Moritz Busse
(Leiter des Wassernetzes NI/HB)

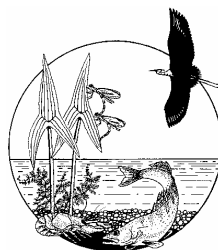
2. Marike Boekhoff, Lelystad (Wassernetz NI/HB, GK 7)
3. Dr. Hans Reye, Rehburg-Loccum (Wassernetz NI/HB, GK 12, BUND-Kreisgruppe Nienburg)
4. Walter Oppel, Schüttorf (Wassernetz NI/HB, GK 32, BUND-Kreisgruppe Grafschaft Bentheim)
5. Karlheinz Meier, Detmold (Wassernetz NI/HB, GK 11, Wassernetz NRW, NABU, BUND)
6. Dr. Volker Thomsen, Northeim (Wassernetz NI/HB, GK 18, NABU-Northeim)
7. Dr. Eike Rachor, Loxstedt-Bexhövede (Wassernetz NI/HB, GK Küste, BUND-Kreisgruppe Unterweser)
8. Gerd Wach, Hannover (Wassernetz NI/HB, GK 16, BUND Niedersachsen)
9. Annegret Reinecke, Bremen (Wassernetz NI/HB, GK 26, Robin Wood)
10. Prof. Dr. Remmer Akkermann, Wardenburg (Wassernetz NI/HB, GK 25, Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V.)
11. Gerhard Intemann, Dörverden (Wassernetz NI/HB, GK 22, NABU Dörverden)
12. Thomas Lucker, Hankensbüttel (Wassernetz NI/HB, GK 14, Aktion Fischotterschutz)
13. Erika Schulze, Osterode (Wassernetz NI/HB, GK 19)
14. Elke Meier, Hannover (Wassernetz NI/HB, GK 13, NABU Landesverband Niedersachsen)
15. Wolfdietrich Barkowski, Bad Harzburg (Wassernetz NI/HB, Regionales Umweltbildungszentrum Nationalpark Harz)
16. Günther Hengstenberg, Fassberg (Wassernetz NI/HB, GK 17, Angelsportgemeinschaft Müden/Örtze e.V.)
17. Dr. Ludwig Tent, Tostedt (Wassernetz NI/HB, GK 29)
18. Karsten Dörfer, Heinade (Wassernetz NI/HB, GK 8, NABU-Kreisgruppe Holzminden, Biologische Schutzgemeinschaft Lenne-Weser-Leine)
19. Willem Linders, Leer (Wassernetz NI/HB, GK 4)
20. Dirk Schmidt, Hannover (Wassernetz NI/HB, GK 21, Arbeitsgemeinschaft Limnologie und Gewässerschutz e.V.)
21. Henning Schacht, Schladen (Wassernetz NI/HB, GK 15, Arbeitsgemeinschaft Flusskrebse Niedersachsen)
22. Gunnar Oertel, Bremen (Wassernetz NI/HB, GK 24, Stiftung NordWest Natur)
23. Christian Schweer, Berlin (BUND-Bundesarbeitskreis Wasser)
24. Josef Hugenberg, Osnabrück (BUND-Kreisgruppe Osnabrück)
25. Ursula Feldmann, Osnabrück (BUND-Kreisgruppe Osnabrück)
26. Andreas Peters, Osnabrück (NABU-Ortsgruppe Osnabrück)
27. Jürgen Christiansen, Alfhausen (Biologische Station Haseniederung e.V.)

28. Michael Weinert, Quakenbrück (Regionale Arbeitsgruppe für den Naturschutz im Artland e.V.)
29. Susanne Grube, Westerstede (BUND-Kreisgruppe Ammerland)
30. Peter Hopp, Wilhelmshaven (BUND-Kreisgruppe Wilhelmshaven)
31. Bernd Franck, Hude (BUND-Kreisgruppe Oldenburg-Land)
32. Jürgen Hillen, Vechta (BUND-Kreisgruppe Vechta)
33. Rolf Runge, Aurich (BUND-Regionalverband Ostfriesland)
34. Manfred Meinsen, Cloppenburg (BUND-Kreisgruppe Cloppenburg)
35. Johannes Jürgens, Delmenhorst (BUND-Kreisgruppe Delmenhorst)
36. Beate Selle, Dörverden (NABU Dörverden)
37. Helga Habekost, Celle (BUND-Kreisgruppe Celle)
38. Friederike Franke, Leiferde (NABU-Kreisgruppe Gifhorn, Koordination der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn)
39. Stefan Höllmann, Uelsen (BUND-Kreisgruppe Grafschaft Bentheim)
40. Hartmut Credé, Neuenhaus (BUND-Kreisgruppe Grafschaft Bentheim)
41. Robert Slawski, Braunschweig
42. Jürgen Dittmann, Braunschweig (BUND-Kreisgruppe Braunschweig)
43. Gelu Ispas, Braunschweig (BUND-Kreisgruppe Braunschweig)
44. Dr. Ulrike Hecke, Braunschweig (BUND-Kreisgruppe Braunschweig)
45. Vera Billich, Braunschweig (BUND-Kreisgruppe Braunschweig)
46. Lisa Preibisch, Braunschweig (BUND-Kreisgruppe Braunschweig)
47. Kristine Schmieding, Braunschweig (BUND-Kreisgruppe Braunschweig)
48. Waltram Landman, Braunschweig (BUND-Kreisgruppe Braunschweig)
49. Uwe Kirchberger, Gifhorn (NABU-Kreisverband Gifhorn)



B S H

Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V.



ROBIN WOOD

